This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

520.34

CHRIFTSTELLEREI BUCHHANDEL
ND NACHDRUCK RECHTLICH,
TTLICH UND KLUGLICH
ETRACHTET

B 5320.34

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

From the Fund in Memory of

B. OSGOOD PEIRCE

HOLLIS PROFESSOR OF MATHEMATICS
AND NATURAL PHILOSOPHY,
1888–1914

Established in 1916 "for the purchase of
books on Mathematical Physics"

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

☞ Aufgeschnittene und beschmuzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Digitized by Google

LB.63.322

Digitized by Google

Krug

über

Schriftstellerei, Buchhandel

und

Nachdruck

mit Bezug

auf

Herrn von Wangenheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck

rechtlich, sittlich und klüglich betrachtet.

Eine
wissenschaftliche Prüfung
des
Wangenheim'schen Vortrags
darüber
beim Bundestage.

Vom
Professor Krug
in Leipzig.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1823.

Digitized by Google

B 5320.34

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
DEC 19 1960

Digitized by Google

Vorwort.

Ganz Deutschland verehrt mit mir in dem königlich-würtembergischen Bundesgesandten, Freiherrn von Wangenheim, einen seiner einsichtvollsten, wohlwollendsten und freisinnigsten Staatsmänner. Mit desto größerer Verwunderung, ja mit einer Art von schmerzhafter Empfindung, hat daher wohl der größte Theil des deutschen Publikums den Vortrag vernommen, den dieser ausgezeichnete Staatsmann vor der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer Sitzung am 13. Febr. d. J.

Digitized by Google

über den Nachdruck und die damit ge
zusammenhangenden Gegenstände der Schr
stellerei und des Buchhandels geha
hat. Zwar ist dieser Vortrag bis jetzt n
im Auszuge durch die öffentlichen Blätter b
kannt geworden. Aber dieser Auszug zei
schon klar, worauf es abgesehn. Der bish
nur in einigen deutschen Staaten, namentli
in Würtemberg, bloß als Ausnahme von d
Regel aus Finanzgründen geduldete Nachdru
soll nun, mit einer kleinen Zeitbeschränkun
zur allgemeinen Regel mit gesetzlicher Kra
für ganz Deutschland erhoben werden.

Ein so wichtiger, in die feinsten und za
testen Lebensverhältnisse, in das Wohl viel
Tausend Familien eingreifender Vorschlag b
darf gewiß einer allseitigen und möglich
gründlichen, mithin wissenschaftliche
Prüfung. Glücklicher Weise bin ich so g
stellt, daß der Nachdruck, wie sehr er au

n sich greife, mein besonderes Wohl nicht
stören kann. Desto unbefangener kann ich
üfen.

Gern hätt' ich diese Prüfung einer an-
rn und geschicktern Feder überlassen; denn
) sahe bald ein, daß ich Hrn. v. W. wider-
rechen mußte; und einem Manne, den ich
rsönlich so hoch achte, hätt' ich viel lieber
gestimmt, als widersprochen. Allein aufge-
dert von mehren Seiten konnt' ich, durft'
) nicht schweigen. Hr. v. W. wird mir
)och gewiß am ersten verzeihen. Seine
Wahrheitsliebe, sein Biedersinn kann durch be-
ründeten Widerspruch nicht beleidigt werden.
r muß ihn selbst wünschen; denn die Sache
höchst wichtig. Er wird gern zurücknch-
n, wenn ich so glücklich wäre, ihn (und
it ihm vielleicht auch die hohe deutsche Bun-
sversammlung) zu überzeugen, daß sein
)orschlag nicht nur den deutschen Buchhandel

Digitized by Google

und das Wohl von Tausenden, sondern die geistige Kultur, an der er selbst so gr Antheil nimmt, gefährde. Sollte mir nicht gelingen — wohlan, so geschehe Herrn Wille! Dixi et salvavi anim meam.

Der Verfasser.

Druckfehler.

S. 11. Z. 4. von unten l. sie st. es.

In Nr. 33. der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 1. März 1823. ist S. 130. folgendes Schreiben aus Frankfurt a. M. vom 23. Febr. d. J. enthalten:

In ihrer zweiten Sitzung am 13. Febr. vernahm die Bundesversammlung einen sehr ausführlichen Vortrag des königlich-würtembergischen Bundestagsgesandten, Frhrn. v. Wangenheim, in Betreff der, zu Folge des Art. 18. der deutschen Bundesakte, zu erlassenden Verfügung gegen den Büchernachdruck, worüber die zur Erledigung dieses Gegenstandes früher bestandne Bundestags-Kommission bereits Bericht erstattet, und den Entwurf einer darauf bezüglichen Verordnung der Versammlung vorgelegt hatte. Des allgemeinen Interesses wegen, das diese Angelegenheit gewährt, theilen wir hier aus jenem Vortrage die vorzüglichsten Gesichtspunkte mit,

Digitized by Google

unter denen Frhr. v. W. denselben betrachtet, au
woraus die Bemerkungen sich ergeben, die derse
den einzelen Artikeln jenes Entwurfes beizufüg
sich veranlaßt gefunden hat. — Der Hr. Gesand
tritt nicht den Ansichten der Kommission bei, ins
fern dieselbe in ihrem Bericht Eigenthumsrecht
der Schriftsteller und Verleger geradezu voraussetz
und wodurch solche eine in der Theorie höchst bestrit
tene und in der Praxis der einzelen Bundesregierun
gen sehr verschieden beurtheilte Frage ohne weiteres
für entschieden anzunehmen scheint. Wenn gleich man
aber Frhr. v. W. das befragte Eigenthumsrecht
nicht gestattet, und alle Versuche, die Unrechtm
äßigkeit des Nachdruckes nach der Natur dieses
Rechtsbegriffes zu beweisen, für vergeblich erklärt, so
giebt er doch nichtsdestoweniger zu, daß der positi
ven Gesetzgebung die Befugniß zusteht, den Ge
brauch der natürlichen Freiheit in Ansehung
gewisser, an sich nicht rechtswidriger Handlungen,
aus Gründen der Sittlichkeit oder des überwie
genden allgemeinen Nutzens für die bürgerlich
Gesellschaft zu beschränken. In beiderlei Bezie
hungen ist er der Meinung, daß dem Nachdruck
Schranken zu setzen seien. Denn es erscheint ihm
als unedel und unbillig, daß ein Dritter sich den
Vortheil einer Unternehmung zueignet, deren Wagniß
der Andre sich unterzogen; und hierin liegs auch der
Schade, der durch die uneingeschränkte Gestal-

tung des Nachdruckes für den Flor des Buchhandels, und mithin zugleich für Beförderung der geistigen Kultur zu besorgen sei. Die Furcht, daß der Nachdrucker den Vortheil der gelingenden Unternehmung an sich reißen und nur den Nachtheil der mislingenden dem Verleger überlassen möchte, würde diesen nöthigen, sich nur auf solche Werke zu beschränken, bei denen, wegen sicherer Aussicht auf schnellen Absatz, nichts zu wagen wäre; und so würde manches Werk, das vielleicht für das Publikum von ausgezeichnetem Nutzen gewesen wäre, gar keinen Verleger finden, sobald es zur Klasse derjenigen gehörte, die, wie viele Schriften in einzelen Fächern der Wissenschaft, zwar einen sichern, aber nur langsamen Absatz haben. — Nachdem nun auf diese Weise der Hr. Gesandte das Einschreiten der positiven Gesetzgebung zum Schutze der Verfasser und Verleger hinlänglich gerechtfertigt, geht derselbe zur Prüfung der Mittel über, die zu diesem Zwecke zu ergreifen. Hiebei, bemerkt derselbe, ist die Rücksicht zu nehmen, daß, indem auf der einen Seite der Unsittlichkeit gesteuert wird, nicht zugleich auf der andern ihr ein desto freierer Spielraum gegeben werde, welches geschehen würde, wenn man nicht dem Mishrauche entgegenwirkte, den die Verleger von den ihnen zu Theil gewordenen Begünstigungen, zum Nachtheile des Publikums, durch unbillige Steigerung der Bücherpreise machen dürften.

Demnach fragt es sich nun, ob, bei dem Wechselfall der Wahl, diese Absicht durch gesetzliche Bestimmung der Bücherpreise oder durch angemessene Kürze des Zeitraums, während dessen der Nachdruck ausgeschlossen sein soll, am sichersten zu erreichen ist? Frhr. v. W. entscheidet sich für Letzteres. Denn die Preise der Bücher, meint derselbe, hangen von zu vielen, nach Zeit und Umständen veränderlichen Verhältnissen ab, als daß ein allgemeines Regulativ darüber nicht zu den auffallendsten Ungleichheiten und Unbilligkeiten führen sollte; auch würde die Anordnung von Taxatoren für die einzelen Fälle unübersehbare Weitläufigkeiten und Kosten zur Folge haben. Bei der Bestimmung des Zeitraums aber, für welchen einem Verleger das Monopol eines Werks durch die Gesetzgebung zu sichern, treten vornehmlich zwei Rücksichten ein: einerseits, daß demselben, nach dem gewöhnlichen Gange des Buchhandels, Zeit genug zu einem vortheilhaften Absatze verstattet; andrerseits, daß in Hinsicht auf den zu weit [soll wohl heißen: nicht zu weit] entfernten Zeitpunkt der freien Konkurrenz, derselbe durch sein eignes Interesse von übermäßiger Steigerung des Preises in der Zwischenzeit abgehalten werde, indem man ihn der Gefahr überlißt, daß ein großer Theil des Publikums das einstweilige Entbehren des Buchs dem frühern allzutheuren Ankaufe vorziehen möchte. Aus diesen Gründen tritt der Hr.

Gesandte dem von der Kommission gemachten Vorschlage, den Nachdruck eines Buches die ganze Lebenszeit des Verfassers, und nach dessen Tode noch zehn oder funfzehn Jahre lang, allgemein zu verbieten, nicht bei; wie auch nicht dem von ihr gegen willkürliche Preissteigerung vorgeschlagnen Mittel der Büchertaxazion, aus schon kürzlich berührten Ursachen. Seine Meinung geht vielmehr dahin, daß eine Zeitfrist von sechs Jahren, von Bekanntmachung eines Buches an gerechnet, nach beiderlei Rücksichten angemessen sei. „Hat ein Buch" — heißt es im Vortrage — „bei einem billigen „Preise, binnen sechs Jahren keinen Absatz gefunden, „so kann man mit Sicherheit annehmen, daß es „nach Verfluß dieser Zeit keinen Nachdrucker in Ver„suchung führen wird; ist aber der Absatz so günstig, „daß sich vom Nachdrucke noch Gewinn erwarten „läßt, so ist eine sechsjährige Zeit des ausschließlichen „Verkaufs für hinreichend zu achten, um dem „Verleger einen solchen Vortheil zu verschaffen, „bei welchem der Flor des Buchhandels ohne „Bedrückung des Publikums bestehen kann." — Begünstigungen des Selbstverlags der Verfasser, wie solche die Kommission vorschlägt, hält der Hr. Gesandte nicht für hinlänglich begründet, da es keinen Unterschied machen kann, ob der Verfasser eines Buchs, der ursprünglich allein über seine Handschrift zu verfügen und sie durch Abdrücke zu vervielfältigen

Digitized by Google

das Recht hat, dieses Recht selbst ausübt oder einen andern abtritt. Auch lasse sich eine größere gesetzliche Begünstigung dadurch nicht begründen, daß der Selbverlag mit Schwierigkeiten in Ansehung des Absatzes verbunden sei und öfters durch den Zweck der Gemeinnützigkeit veranlaßt werde. Für die Fälle indessen, wo eine solche Veranlassung zum Selbverlag eine Ausnahme zu dessen Gunsten rechtfertigen möchte, dürft' es genügen, daß auf dem Wege des Privilegiums ein länger dauerndes ausschließliches Verlagsrecht von den einzelen Regierungen, obgleich nur innerhalb ihres Staatsgebiets geltend, erlangt werden könne. Dagegen würde eine allgemeine gesetzliche Ausnahme, zum Vortheile des Selbverlags, den Misbrauch veranlassen, daß der Buchhändler die dem Schriftsteller für seine Person zugedachten Begünstigungen unter dessen Namen sich zueignete. — Die Auseinandersetzung dieser allgemeinen Ansichten des Frhrn. v. W. schließt mit dem Bemerken, wie es sich von selbst verstehe, daß, wenn für die Ausschließung des Nachdruckes überhaupt eine gewisse Anzahl von Jahren festgesetzt wird, nach dem Tode des Verlegers, dieser möge der Verfasser eines Buches selbst oder ein andrer sein, der noch übrige Theil des Zeitraums auf die Erben übergehe.

So weit der Bericht der Allg. Zeit. von diesem merkwürdigen Vortrage. Machen wir aus

Digitized by Google

diesem Auszugsbericht einen neuen Auszug, so läuft der gesetzgeberische Vortrag des Hrn. v. W. auf folgende Punkte hinaus:

1. Der Nachdruck ist zwar an sich rechtmäßig, weil Schriftsteller und Verleger kein Eigenthumsrecht an den von ihnen bekannt gemachten Werken haben, mithin auch durch den Nachdruck ihr Recht nicht verletzt wird.

2. Der Nachdruck ist aber doch unedel und unbillig, weil ein Dritter sich dadurch den Vortheil der Unternehmung eines Andern zueignet, ohne den damit verknüpften Nachtheil zu wagen.

3. Ebendarum ist der Nachdruck, unbeschränkt gestattet, auch schädlich, indem er den Flor des Buchhandels und somit auch die geistige Kultur stören würde.

4. Aber eben so schädlich würde die unbeschränkte Verbietung des Nachdruckes sein, indem alsdann die Buchhändler das Publikum durch ungeheure Bücherpreise übertheuern würden.

5. Also muß man den Nachdruck zugleich gesetzlich erlauben und verbieten, nämlich so, daß er während der ersten sechs Jahre nach Erscheinung eines Buches verboten, nachher aber erlaubt sei.

Digitized by Google

6. Endlich sollen Begünstigungen des
verlags der Schriftsteller nicht stattfind
solche den Misbrauch veranlassen würd
der Buchhändler die dem Schriftsteller
Person zugedachten Vortheile unter dessen
sich zueignete.

Wir wollen nun diese sechs Punkte
lichster Ruhe und Besonnenheit einzeln prü
bei wir uns natürlich mit dem ersten vor
und am ausführlichsten beschäftigen werde
sind wir erst mit diesem auf's Reine, so g
die übrigen von selbst.

I.

Der Nachdruck ist an sich rechtmäßig, weil Schriftsteller und Verleger kein Eigenthumsrecht an den von ihnen bekannt gemachten Werken haben, mithin auch durch den Nachdruck ihr Recht nicht verletzt wird.

Hier ist vorerst zu bemerken, daß dieser Satz nicht nur mit dem Buchstaben und Geiste der Bundesakte, sondern auch mit dem eignen Auftrage des Hrn. v. W. in Widerspruch zu stehen scheint.

Die Bundesakte sagt Art. 18: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, „den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten „folgende Rechte zuzusichern.“ Nachdem dergleichen zuzusichernde Rechte unter a, b, c aufgezählt worden, fährt sie unter d fort: „Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen „über die Preßfreiheit und Sicherstellung „der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Digitized by Google

Die Bundesakte erkennt also 1. R
Schriftsteller und Verleger an, welche
von Erzeugnissen der literarischen Industri
literarischen Verkehr bestimmt, die Rede
andre als Eigenthumsrechte sein k
will 2. diese Rechte sicher gestellt wi
gleichförmige Verfügungen, d. h.
setze, die für alle deutsche Bundesstaaten
len; sie will 3. namentlich gegen den N
diese Rechte sichergestellt wissen, erklärt
für rechtsverletzend, folglich für un
ßig; und sie erklärt endlich 4. diese Si
der Eigenthumsrechte der Schriftsteller un
für eine so dringend nothwendige Pflicht
schen Bundesstaaten, daß die Bundesver
gleich bei ihrer ersten Zusammenkunft
beschäftigen sollte. — Das ist theils
stabe, theils der klar und deutlich bezeich
der Bundesakte in Bezug auf diesen G

Und was war der Auftrag, den H
als Mitglied der deutschen Bundesver
und zwar als vortragendes Mitglied in d
che, zu vollziehen hatte? — Er sollte
machen, wie dieses schon für ganz Deutsc
tige Gesetz — denn die Bundesakte ist d

wirende Urgesetz des deutschen Bundes selbst — am sichtesten, kürzesten und wirksamsten in Vollzug zu bringen sei.

Was that aber Hr. v. W., um sich dieses eben so ehrenvollen als heilsamen Auftrags zu entledigen? — Er erklärt, daß Schriftsteller und Verleger kein Eigenthumsrecht an ihren Werken haben, und daß der Nachdruck ebendarum nicht unrechtmäßig sei.

Wenn Hr. v. W. als Privatmann diese Meinung in irgend einer Gesellschaft, oder auch in einer Druckschrift geäußert hätte, so wäre weiter nichts darüber zu sagen, als daß er sich, gleich Andern, in einem Irrthume befände. Aber als Theilnehmer an der allgemeinen deutschen Gesetzgebungsbehörde, als Mitglied des hohen deutschen Areopags in Frankfurt, mußte sich derselbe vor allen Dingen dem allgemeinen deutschen Urgesetze, der Bundesakte, unterwerfen; er durfte, wenn auch seine Privatmeinung damit nicht übereinstimmte, diese hier, an einem so heiligen Orte, gar nicht einmal äußern, so wenig, als ein Mitglied der christlichen Gemeine, wenn es im Tempel des Herrn versammelt ist, seine antichristlichen Privatmeinungen äußern darf. Noch weniger aber durfte er jene Privatmeinung dergestalt geltend zu machen suchen, daß er Vorschläge darauf

gründete, die sowohl dem Buchstaben und Geiste der Bundesakte, als auch seinem eignen Auftrage entgegen waren.

Die hohe Bundesversammlung besteht aus vielen Mitgliedern, deren Privatmeinungen zum Theil wohl einstimmen zum Theil aber auch gewiß einander widerstreiten werden. Wenn nun jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Bundesakte und den erhaltenen Auftrag nur seine Privatmeinung durchsetzen wollte: welche chaotische Verwirrung würde da entstehn! Da müßte das ohnehin schon so lockere Band des deutschen Bundes nur noch lockerer werden, ja endlich sich ganz auflösen. Da müßten die ohnehin schon so langsam vorwärts schreitenden Verhandlungen beim Bundestage einen noch langsamern Gang annehmen, ja endlich ganz stillestehn. Und so müßte auch das ohnehin nicht große Vertrauen des deutschen Publikums zu jener sonst so ehrwürdigen, der ausgezeichnetsten Mitglieder sich erfreuenden Versammlung immer mehr sich vermindern oder gar in Mistrauen übergehn.

Man wird daher auch den vom Hrn. v. W. ausgesprochnen Tadel der Kommission, welche schon früher über die gegen den Nachdruck zu nehmenden Maaßregeln an die Bundesversammlung berichtet

Digitized by Google

sache, keineswegs gerecht finden. Wenn diese Kommission in ihrem Berichte „Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Verleger geradezu voraussetzte", und wenn sie dadurch „eine in der Theorie bestrittene und in der Praxis der einzelen Bundesregierungen sehr verschieden beurtheilte Frage ohne weiteres für entschieden anzunehmen schien" — oder vielmehr wirklich annahm: so that sie daran ganz recht. Jene Theorie und diese Praxis durfte auf ihren Berichte keinen Einfluß haben. Sie mußte sich lediglich an die Bundesakte halten. Diese hat als ein positives, für ganz Deutschland gültiges Grundgesetz die Frage ein für allemal entschieden. Mögen die Schulen über die Theorie vom Schriftsteller- und Verleger-Rechte und vom Nachdrucke bis in alle Ewigkeit streiten; mögen einzele deutsche Staaten den Nachdruck zum Hohne der deutschen Bundesakte noch immer dulden. Die Schulen streiten nun einmal und müssen streiten, weil sonst ihr geistiges Leben bald verglimmen würde. Und die Staaten haben nun einmal von Natur eine egoistische Tendenz und ziehen daher oft ihr Privatinteresse dem allgemeinen vor, selbst da, wo sie als Theile eines höhern Ganzen, eines Staaten-Bundes, dem Gesetze des Ganzen gehor-

chen sollten. Was ging das aber jene Kommission an? Diese mußte sich ja eben an das Gesetz im Ganzen halten; mußte Maaßregeln vorschlagen, wie dieses Gesetz zur allgemeinen Anerkennung und Wirksamkeit zu bringen.

Also mit einem Worte: Durch die Bundesakte ist ein für allemal entschieden, daß der Nachdruck in Deutschland unrechtmäßig sei, so wie dieß ein für allemal in Frankreich, in den Niederlanden und in England entschieden ist. Wer das Gegentheil, nicht als Privatmann etwa als Schriftsteller, sondern als Mitglied einer gesetzgebenden Behörde innerhalb Deutschlands behauptet, vergreift sich am Grundgesetze des deutschen Bundes.

Doch wir wollen die Sache nicht so streng nehmen. Wir wollen voraussetzen, Hr. v. W. habe, als er jenen ersten Satz aufstellte, nur als Privatmann gesprochen; habe von der Bundesakte, als einem positiven Rechtsgesetze, weggesehen und sich bloß an das natürliche Rechtsgesetz, wie es die allgemeine Vernunft oder vielmehr Gott selbst durch die Vernunft giebt, gehalten. Diese Voraussetzung ist um so zulässiger, da Hr. v. W. einerseits „alle Versuche" — die ihm jedoch wohl schwerlich bekannt sein möchten — „die Unrechtmä-

„sigkeit des Nachdruckes nach der Natur dieses „Rechtsbegriffes zu beweisen, für vergeblich „erklärt", andrerseits aber doch „der positiven Ge„setzgebung die Befugniß zugesteht, den Gebrauch „der natürlichen Freiheit in Ansehung gewis„ser, an sich nicht rechtswidriger Handlungen, aus „Gründen der Sittlichkeit oder des allgemeinen „Nutzens zu beschränken."

Hier ist also offenbar von natürlichem Rechte und natürlicher Freiheit, von dem, was an sich Recht oder Unrecht sei, im Gegensatze des positiv Rechtlichen oder Unrechtlichen, die Rede. Wir müssen uns daher schon, wenn unsre Prüfung der wissenschaftlichen Gründlichkeit nicht ermangeln soll, auf den schlüpfrigen Boden begeben, auf welchen uns hier Hr. v. W. verweist; müssen den deutschen Bund mitsammt seinem Grundgesetze und seiner Bundesversammlung vergessen und an eine höhere Autorität appelliren, ja an die höchste. Wir gerathen dadurch freilich mitten in den Streit der Schule hinein, den wir bei dieser Gelegenheit gern vermieden hätten; denn die Staatsmänner sehen gewöhnlich mit einem vornehmen Lächeln auf jenes Schulgezänk, wie sie es nennen, herab. Indessen ist ihm hier nun einmal nicht auszuweichen;

und da uns ein so ausgezeichneter Sta
wie Hr. v. W., durch seine Aeußerungen
jenen Boden verwiesen hat, so hoffen wir
sern Worten auch vor ihm und andern
männern geneigtes Gehör zu finden. Wir
chen dagegen, daß wir uns möglichster K
Klarheit befleißigen wollen. Denn viele W
blauen Dunst oder Nebel zu machen,
Sache nicht.

Zwei Parteien stehen sich also gegenüb
eine sagt: Schriftsteller und Verleger hab
Eigenthumsrecht — der Nachdruck ist dur
natürliches Rechtsgesetz verboten. Die andre
das Gegentheil. Welche von beiden soll b

Die Vertheidiger des Nachdrucks sind
listig gewesen und haben ihren Gegnern
weis zugeschoben, und diese haben sich in
falt ihrer rechtlichen Gesinnung dieß auch
lassen. Sie haben sich daher seit dreihund
ren — denn schon Luther klagte über d
und gottlose Nachdruckergesindel seiner Ze
Mühe gegeben, zu beweisen, daß der
unrechtmäßig sei. Seid doch aber nicht so
oder gutmüthig, ihr lieben Leute, und laßt
euren Gegnern diese Last aufbürden! Fo

die, Nachdrucker und deren Freunde auf, zu
beisen, daß ihr Gewerbe ehrlich und die Sache,
sie vertheidigen, gerecht sei! Sobald sie einen
nünftigen und bündigen Beweis der Art werden
führt haben, sollen sie alles in der Welt, selbst
se Schrift hier, nachdrucken dürfen.

Ein großer preußischer Staatsmann, der ver-
ebte Fürst von Hardenberg, sagte, als man
unverschämter Weise um Fortgestattung des
chdrucks in Cölln bat: „Der Nachdruck ist ein
Gewerbe, auf welchem die öffentliche Schmach
uht; ich kann ihn nicht gestatten.“ Das heißt
n Nagel auf den Kopf treffen. So sollte jeder
taatsmann reden, der sich und seinen Staat achtet.
ie öffentliche Meinung hat schon längst den Nach-
uck als ein ehrloses Gewerbe betrachtet und die
achdrucker den Dieben gleich geschätzt. Unter
illionen findet man kaum Einen, der sich mit
esem Gewerbe befaßt, ungeachtet es so gewinnvoll
d ebendarum anlockend ist; und unter Tausenden
det sich kaum Einer, der den Nachdruck vertheis
gt, sei es aus Liebe zur Paradoxie, oder um sein
ewissen zu beschwichtigen, wenn er mit den Nach-
uckern gemeine Sache macht, indem er ihnen ihr
stohlnes Gut abkauft und es für seine Zwecke benutzt.

Digitized by Google

Denn thäte dieß niemand, so müßte der Nachdruck von selbst aufhören.

Ein Gewerbe, welches die öffentliche Meinung so sehr gegen sich hat, muß sich rechtfertigen durch strengen Beweis seiner Ehrlichkeit. Denn es hat die Präsumzion gegen sich. Den Beweis seiner Unrechtmäßigkeit dem Gegner zuschieben, heißt eingestehn, daß man selbst kein Recht hat.

Damit man indessen von diesem letzten Satze nicht etwa gegen uns selbst Gebrauch mache, so wollen wir uns aus besondrer Großmuth gefallen lassen, daß man uns den Beweis zuschiebe. Wir wollen also 1. beweisen, daß der Nachdruck schon an sich unrechtmäßig sei, und 2. wollen wir als ein opus supererogatorium noch den Beweis hinzufügen, daß alles, was etwa die Gegner als Beweis für die Rechtmäßigkeit des Nachdruckes gesagt haben, nichts als leere Sophisterei sei.

Ein gedrucktes Buch — denn wir beschränken uns hier absichtlich auf den Büchernachdruck, weil beim Bundestage nur davon die Rede war, wiewohl es auch andre Arten des unerlaubten Nachdrucks giebt — ein gedrucktes Buch also ist eine Abschrift (exemplar, copia) von einer Urschrift (originale). Diese Urschrift ist ein Erzeugniß

Digitized by Google

es Verfassers. Sein Eigenthumsrecht daran
ann also nicht bezweifelt werden, ist auch im
runde noch von Niemanden bestritten worden. Es
ist aber hier ein doppeltes Eigenthum zusammen,
as innere, die Gedanken des Verfassers, und
as äußere, die niedergeschriebnen Zeichen dieser
Gedanken, der Stoff und die Form der Erscheinung
er Gedanken, wodurch diese auch in Andern er-
gbar werden. Wenn nun der Verfasser seine Ge-
nken so erregen oder, wie man sagt, mittheilen
ill, so hangt es ganz und gar von seinem Willen
, die Bedingungen dieser Mittheilung festzu-
ßen. Er kann z. B., um der Sache ohne Um-
weife näher zu kommen, sagen: Ich will von
einer Urschrift auf einmal eine Menge von Ab-
hriften durch die Presse machen lassen und diese
bschriften an jeden, der meine Schrift lesen will,
m einen bestimmten Preis — unmittelbar oder
ittelbar durch einen Buchhändler als Verleger d.
, als meinen Stellvertreter, Vermittler und Be-
ollmächtigten — verkaufen, damit ich auch etwas
ür meine Mühe habe und leben kann; denn wäh-
end ich für Andre denke und schreibe, kann ich
reilich nicht ackern oder schneidern; und da ich gar
frau und Kinder habe, so wollen diese auch Brod

Digitized by Google

und Kleider haben, die mir heutzutage Niemand schenkt. Also will ich nun auch, daß Niemand von meiner Schrift einen Gebrauch derselben Art mache, weil er dadurch mich — und im Fall ich einen solchen angenommen, auch meinen Verleger — an der freien und fruchtbaren Benutzung dessen, was ein Erzeugniß unsrer Thätigkeit ist und worauf wir Zeit, Mühe und Kosten verwandt haben, hindern, mithin unser Eigenthumsrecht verletzen würde. Dieß liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es sich unter vernünftigen und rechtlichen Leuten ganz von selbst versteht, daß es also völlig überflüssig wäre, wenn man es vor jedem Exemplar der Schrift abdrucken oder von jedem Käufer des Exemplars vertragsmäßig ausbedingen wollte; wo es sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher ein Schwerdt von mir kauft, es nicht (außer der Nothwehr) brauche, um mir die Brust zu durchbohren. Der Nachdruck ist also unrechtmäßig, weil er eine eigenmächtige und dem oder den Eigenthümern der Urschrift im höchsten Grade schädliche Benutzung einer bloßen, zu einem bestimmten Gebrauche überlassenen, Abschrift ist, und weil nach dem Grundsatze: Neminem laede! kein Mensch seinen Vortheil auf diese Art suchen darf und soll.

Digitized by Google

Zur Erläuterung dieses Beweises und zur Ab-
neidung möglicher Einwürfe dagegen wollen wir
ch folgendes, zum Theil wirklich gehaltene Ge-
räch zwischen dem Verfasser einer Schrift (dem
igenthümer der Urschrift = U.) und dem Besitzer
nes Exemplars derselben (dem Eigenthümer einer
bschrift = A.) beifügen.

A. Darf ich dieses Buch durchlesen?

U. Wird mir sehr lieb sein. Darum hab'
ch's eben geschrieben.

A. Darf ich's vernichten?

U. Habe nichts dagegen, wenn es nicht aus
Geringschätzung meiner Arbeit geschieht. Doch kannst
u mit diesem deinen Eigenthume machen, was
u willst.

A. Also darf ich es wohl auch verschenken,
verkaufen oder verleihen?

U. Das kann ich dir nicht wehren, ob mir's
gleich lieber wäre, wenn sich jeder ein besondres
Exemplar kaufte und in seiner Bibliothek aufbe-
wahrte.

A. Aber wie? darf ich's auch rezensiren
und herunterreißen?

U. Wird mir freilich nicht lieb sein; da aber
deine Rezension auch eine Schrift ist und du mit

Digitized by Google

mir gleiches Recht zum Schreiben hast, so muß ich mir's gefallen lassen. Uebrigens werd' ich mich gegen deine Kritik und den daraus etwa zu besorgenden Nachtheil schon zu schützen wissen.

A. Also darf ich wohl auch deine Schrift übersetzen oder ausziehn?

U. In Gottes Namen. Uebersetzung und Auszug ist dein, nicht mein Werk.

A. Darf ich mit Hülfe deines Werks auch wohl ein noch besseres schreiben und das deinige ganz und gar unbrauchbar machen.

U. Auch das muß ich mir gefallen lassen, so weh es mir thun möchte; denn du hast das Recht zu schreiben, was du willst, wenn du dich nur in Acht nimmst, daß dich nicht etwa die Zensur oder gar das Kriminalgericht auf die Finger klopfe.

A. Darf ich denn aber auch dein Werk abschreiben. Ich bin ein großer Liebhaber von dieser Beschäftigung, und schreibe daher zuweilen zu meinem Vergnügen ganze gedruckte Bücher ab.

U. Habe gar nichts gegen diese seltsame Liebhaberei.

A. Nun dann, weil du so erstaunlich gütig bist, so wirst du mir wohl auch erlauben, dein

Digitized by Google

durch den Druck zu vervielfältigen, einen kleinen Handel damit zu treiben.

U. Nicht zu hitzig, Freund! Du greifst mir ans Leben!

A. An's Leben? Wie so?

U. Siehe, dieses Werk! es ist die Frucht eines ganzen bisherigen geistigen Lebens. Mit vielem Aufwand an Zeit, Kraft und Geld hab' ich es erzeugt; manche Stunde der Nacht darüber durchwacht; denn ich wollte, daß, außer dem unmittelbaren Genusse bei der Erzeugung und außer dem Gewinne für meine geistige Bildung, diese Frucht auch wieder andre Früchte für mein und der Meinigen leibliches Leben bringen sollte. Da kommst nun du, der du für ein wahres Spottgeld (im Verhältnisse zum innern Werthe — ohne Ruhm zu reden) Eigenthümer einer Abschrift geworden, und willst dich als Eigenthümer der Urschrift geriren! Willst mir die Früchte meines Fleißes vor dem Munde wegnehmen! Du, der du weiter nichts gelernt hast, als was das schmutzigste Insekt auch kann, Nahrung aus andern Thieren saugen, du willst dich so an meinem Eigenthume vergreifen! Wer gab dir das Recht dazu? Du — — —

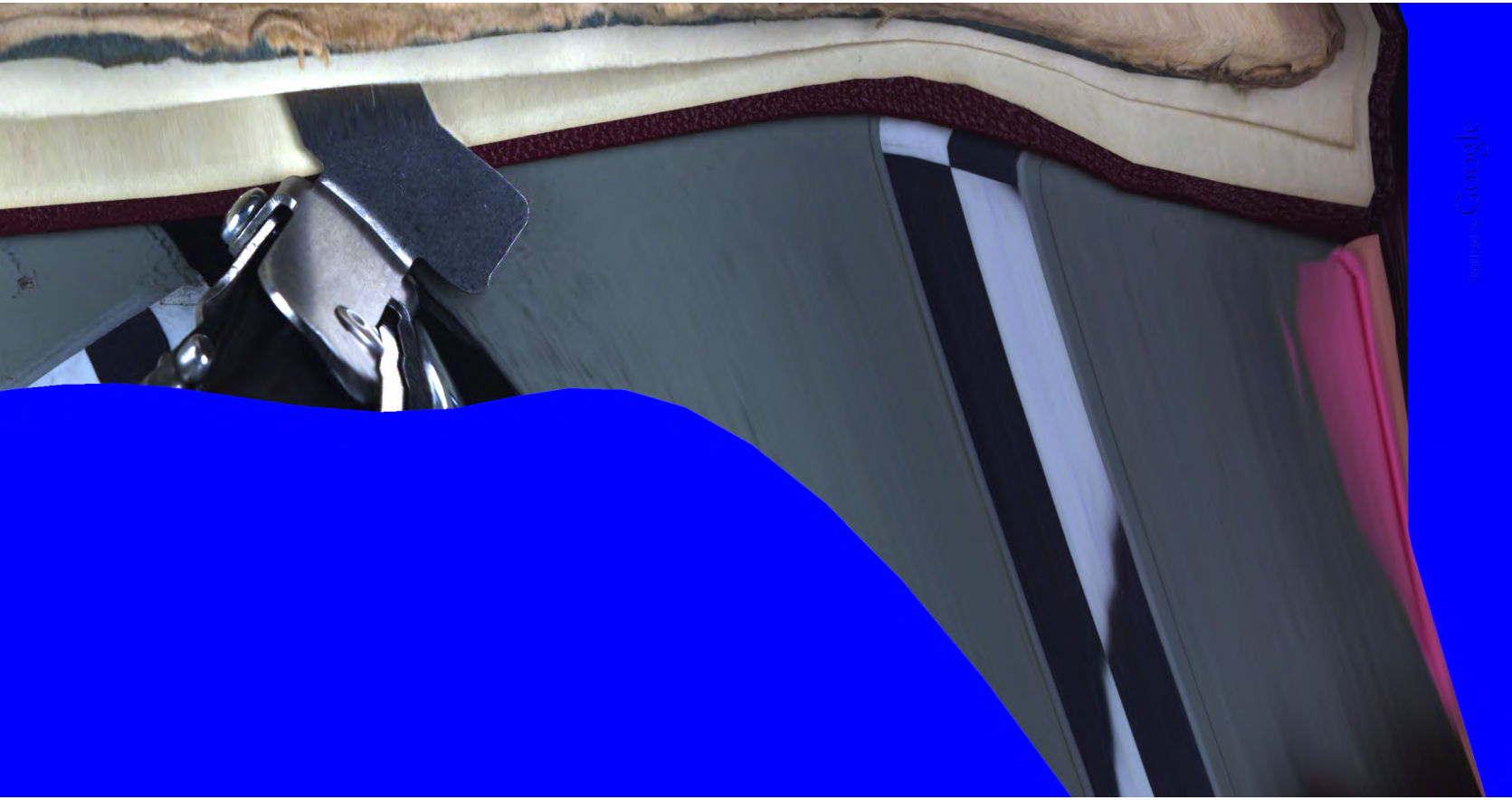

eue Exemplare und mit denselben sein Verlagsrecht erkaufen würde. Als durch Verlassung erworben aber könnte das Verlagsrecht nur dann angesehen werden, wenn niemand mehr da wäre, der in ein Geisteswerk einen rechtlichen Anspruch hätte. Es wäre nun gleichsam eine verlassene Sache (res derelicta) und als solche eine herrenlose (res nullius), die von dem Ersten Besten in Besitz genommen werden könnte. Dieß gilt aber offenbar nur von ältern Schriften, die durch die Länge der Zeit ein Nazionaleigenthum, ja ein Eigenthum der gesammten Menschheit geworden, wie die Schriften Plato's, Cicero's, Luther's, Hutten's u. A. Diese mag jeder, wer Lust, Verstand und Geld dazu hat, durch den Druck vervielfältigen, so viel er will. Er wird damit der Welt und sich selbst dienen, ohne Jemandes Recht zu verletzen. Aber darum darf er nicht auch neuere Schriften, deren Eigenthümer noch vorhanden, sofort nachdrukken, wenn er auch ein Exemplar davon als eine verlorene Sache auf der Straße gefunden hätte. Denn so unbekannt mit menschlichen und namentlich literarischen und merkantilischen Verhältnissen ist doch kein Nachdrucker, daß er, wie ein vom Himmel Gefallener, nicht wüßte, wie es hier unter dem

Digitized by Google

Monde mit Druckschriften zugeht. Wenn er sich also stellt, als wüßt' er gar nichts von jenen Verhältnissen, und vom Eigenthumsrechte an Sachen, die man erzeugt hat, und vom Unterschiede zwischen Urschriften und Abschriften, so handelt er mala fide; denn er weiß es gewiß, könnt' und sollt' es wenigstens wissen oder erkunden, wenn er bei seiner Unternehmung als ein vernünftiger und ehrlicher, jedes Rechtsverhältniß achtender Mann angesehn und geachtet sein will.

Sagt nun aber jemand, der Unterschied zwischen ältern und neuern Schriften sei doch etwas unbestimmt, so geb' ich dieß zu und gestehe gern, daß hier nur das positive Gesetz aushelfen kann. Daher scheint mir der Vorschlag der frühern Kommission, das Verbot des Nachdruckes „bis zehn „oder funfzehn Jahre nach dem Tode des Verfassers" auszudehnen, nicht so verwerflich, als er dem Hrn. v. W. vorkommt; nur würd' ich sagen: funfzehn bis zwanzig, weil zehn zu wenig scheint. Der Grund aber von jener Zeitbestimmung überhaupt ist folgender:

Das Eigenthumsrecht eines Verfassers an seiner Schrift hört zwar mit seinem Tode nach dem natürlichen Rechte auf, weil dieß nichts von

Erbfolge (sie sei testamentarisch oder nicht) weiß; diese ist bloß ein *positives* Rechtsinstitut. Wo nun der Staat das Erbrecht garantirt, da kann er es auch gesetzlich nach Rücksichten des allgemeinen Besten näher bestimmen und beschränken. Er kann daher sagen, das Eigenthumsrecht an Druckschriften soll von den Verfassern zwar auf deren Erben übergehn, aber nur so und so lange fortdauern. Nach Ablauf dieser Frist sollen jene Schriften als Nazionalgut oder Gemeingut der Menschheit angesehen werden, so daß sie jeder wieder auflegen kann, wenn er glaubt, etwas dabei gewinnen zu können. Der Staat könnte sich dafür auch wohl ein kleines Honorar zu Föderung wissenschaftlicher Zwecke und Anstalten zahlen lassen — was jedoch nur ein unmaaßgeblicher Vorschlag ist, auf den ich gar kein Gewicht lege. Wäre jene Zeitfrist ein für allemal gesetzlich bestimmt, so könnte sich jeder im voraus danach richten, und die Verfasser, wenn sie ihre Schriften nicht selbst verlegen, sondern einen andern Verleger wählen, könnten mit diesem deshalb das Erfoderliche verabreden, und zwar ganz nach ihrem Ermessen, ohne weitere Zwischenkunft des Staats, um die Freiheit des Verkehrs nicht ungebührlich zu beschränken.

Digitized by Google

Nach dieser kleinen Abschweifung, nicht ganz ungehörig sein dürfte, kehren Hauptgegenstande zurück. Wem nämlich de geführte direkte oder ostensive Beweis der mäßigkeit des Nachdrucks noch nicht genüg dem können wir auch mit einem indirek apagogischen (einer sogenannten deductio ad dum) dienen — einer Beweisart, die, w gründlicher, doch schlagender ist.

Gesetzt also, der Nachdruck wäre re wie ihr sagt; was würde daraus folgen? sich daraus offenbare Ungereimtheiten, so k Satz nach einem bekannten Gesetze der Log wahr sein. Es ergiebt sich aber daraus

1. daß der Nachdrucker, dessen D doch immer zweifelhaft ist, weil es von T bestritten wird, mehr oder größeres Rec als der Verleger, dessen Druckrecht, weil einem Vertrage mit dem Verfasser beruht, nem Zweifel unterworfen ist. Selbst der N ker bezweifelt es nicht; er maaßt sich nur Verlagsrecht an. Indem er aber dieß thut er sich noch mehr oder größeres Recht a das ist ungereimt. Die Sache verhält sich so: Wenn der Verfasser mit dem Verleger

Digitized by Google

:, so kann er sich nicht nur ein bestimmtes Ho-
ar ausbedingen — das ist oft das Wenigste —
dern er kann auch dem Verleger vorschreiben,
is für Papier und Lettern genommen und wie der
nze Druck eingerichtet, wie viel Exemplare abge-
gen, und wie es mit den folgenden Auflagen ge-
lten werden soll. Beobachtet der Verleger dieß
es nicht genau, so kann er belangt und nach Be-
den der Umstände bestraft werden. So erfuhr
ist Schreiber dieses, daß ein Verleger einer seiner
chriften die erste Auflage stärker gemacht hatte,
s verabredet war. Er drohete mit Klage; und
rn zahlte der Verleger etwas nach, um nicht als
-etrüger — gleichsam als Nachdrucker der
m selbst in Verlag gegebnen Schrift — bestraft
werden. Nun vergleiche man damit einmal die
reiheit des Nachdruckers, wo derselbe geduldet
ird. Er zahlt nicht nur kein Honorar — das ist
ieder das Mindeste — er handelt ganz nach sei-
m Belieben, wählt Papier und Lettern so gut
er schlecht als er will, macht die Auflage stark
er schwach, und wiederholt sie so oft er will, ohne
ch nur einer Menschenseele ein Wort darum zu
ergönnen. Fühlt ihr denn nun nicht die Unge-
imtheit, die darin liegt, daß der ehrliche Verleger,

Digitized by Google

der sein Recht an der Schrift mit vielleicht sehr lästigen Bedingungen, also titulo oneroso, erworben hat, so viel weniger Recht haben soll, als jener Freibeuter, der ohne alle lästige Bedingungen mir nichts dir nichts frisch darauf los druckt? — Aber noch mehr. Es ergiebt sich auch daraus

2. daß der Nachdrucker, der an der Hervorbringung der Urschrift auch nicht den mindesten Theil, ja vielleicht nicht einmal die Geschicklichkeit hat, eine Zeile richtig zu schreiben — wir kennen deren aus Briefen und sonst — mehr Recht auf der Schrift habe, als der Verfasser selbst. Ihr staunt, und doch ist es buchstäblich *wahr*. Denn sobald der Verfasser mit dem Verleger kontrahirt hat, kann er über sein Werk nicht mehr frei verfügen. Er kann es nicht noch einem zweiten oder dritten Verleger überlassen, um mehre Auflagen zugleich davon zu machen; er kann auch nicht beliebig mehre Auflagen hinter einander veranstalten, sondern muß erst warten, bis der Verleger seine Exemplare abgesetzt hat. Der Nachdrucker aber hat völlig freie Hand und braucht weder den Verfasser noch den Verleger noch sonst jemanden zu fragen; sein Vortheil ist seine einzige Regel und Richtschnur. Wer nicht fühlt, daß hierin eine der

Digitized by Google

größten, nicht nur Ungerechtigkeiten sondern auch, Ungereimtheiten liegt, mit dem hab' ich nichts weiter zu thun.

Doch es wird Zeit, auch die Beweise des Gegentheils zu prüfen. Solcher Quasi-Beweise sind mir nur folgende vorgekommen.

1. hat man gesagt: Bücher enthalten nichts weiter als Gedanken; in Ansehung der Gedanken aber ein Eigenthum behaupten, ist baarer Unsinn. Derjenige selbst, der das Buch geschrieben, hat vielleicht keinen einzigen darin enthaltenen Gedanken erzeugt; wenigstens kann er's nicht beweisen. Und es ist weltkundig, daß viele Bücher nur dadurch entstehn, daß man aus neun und neunzigen das hundertste zusammenschreibt. Wo sollte also ein Eigenthumsrecht des Verfassers herkommen? Wenn aber der Verfasser kein Eigenthumsrecht an seinem Werke hat, wie sollte dem Verleger, der es geständlich nicht gemacht, ein solches Recht zukommen, da es ihm nur mittels des Verfassers zukommen könnte? Durch den Nachdruck wird also kein Eigenthumsrecht verletzt, weil in diesem Bezuge keins vorhanden. Also ist der Nachdruck von Rechts wegen erlaubt. Quod erat demonstrandum.

Digitized by Google

Verzeihen Sie, meine Herren, ich lang gleich den ersten Satz Ihres scharfsinnigen Räso nements, daß nämlich ein Buch nichts weiter a Gedanken enthalte. Es enthält gar keine G danken. Sie sehen mich verwundert an und fr gen spöttisch, ob das etwa nur von meinen Schri ten gelten solle, in welchem Falle Sie es *wohl zu* geben wollten. Ich lasse mich aber durch Ihren Spott nicht stören und sage: Kein Buch in de Welt enthält auch nur einen einzigen Gedanken vom ersten Buch Mose an bis auf das, was ich eben schreibe. Ein Buch als solches ist nichts wei ter als eine todte Masse, die aber *mit gewissen* wunderlichen, fast möcht' ich sagen, mystischen oder mysteriosen Charakteren ausgestattet ist, welche Ge danken erregen sollen, und die man daher auch Ge dankenzeichen nennt. Wie das zugeht, daß, indem man diese Zeichen wahrnimmt, Gedanken in uns entstehen, ist ein großes Geheimniß, das ich nicht enträthseln kann. Es ist aber so, und das muß uns hier genügen. Nun hat der schlechteste Schriftsteller, der vielleicht in seinem Leben nicht Einen eigenthümlichen Gedanken erzeugte, doch jene Gedankenzeichen auf eine ihm eigenthümliche Weise zusammengesetzt, und diese Zusammensetzung ist sein

Digitized by Google

rzeugniß, wie die Komposizion der Noten (Tonichen) das Produkt des Tonsetzers. Wer sich nun ieses Produktes bemächtigt, um es zu vervielfältien und mit den vervielfältigten Exemplaren zum Schaden des Urhebers oder seines Stellvertreters handel zu treiben, der verletzt das Eigenthumsrecht em Zwecke und der Wirkung nach nicht minr, als wenn er die Urschrift wirklich aus dem ulte des Verfassers gestohlen hätte; er ist also, ilva venia, ein Spitzbube, mag er sich dabei so rlich geberden, wie er wolle.

2. hat man gesagt: Nachdrucken heißt nichts nders als nachmachen. Wie man nun ein kleidungsstück, ein Hausgeräth, eine Maschine und ndre solche Dinge, die man bei Andern siehe, achmachen darf, ohne ein fremdes Recht zu verezen, so auch Bücher. Also ist der Nachdruck von Rechts wegen erlaubt.

In diesem angeblichen Beweise herrscht eine gewaltige Begriffsverwirrung und ein eben so gewaltiger Sprung im Schließen. Wer ein Kleidungsstück, ein Hausgeräth, eine Maschine u. d. g. nachmacht, erzeugt immer nur etwas Aehnliches nach einem fremden Muster, an dem er gleichsam die Methode abgesehn. Und auf diese Art ist es

Digitized by Google

allerdings auch erlaubt, ein Buch nachzumachen, d. h. ein ähnliches, vielleicht gar besseres, zu schreiben. So sieht jeder Schüler oder Lehrling seinem Meister die Methode ab und übertrift ihn vielleicht im Nachmachen, ohne daß es dem Meister einfallen wird, über Verletzung seines Eigenthumsrechtes zu klagen. Nachdrucken aber ist etwas ganz Andres. Es ist Vervielfältigung derselben Schrift, um wider den Willen und zum Schaden des Urhebers und Eigenthümers Handel damit zu treiben. Wer also aus der Rechtmäßigkeit der Verfertigung einer ähnlichen Schrift die Rechtmäßigkeit der Vervielfältigung einer und derselben Schrift folgert, der sollte billig noch einmal in die logische Schule gehn, damit er lernte, daß zweierlei nicht einerlei ist.

3. hat man gesagt: Die deutschen Buchhändler drucken ja selbst französische, englische, spanische, italienische und andre außerhalb Deutschland erschienene Werke nach; also kann es auch nicht Unrecht sein, wenn man ihre eignen Verlagswerke nachdruckt.

Dieser Beweis ist, wie man leicht einsieht, nur ein sogenanntes argumentum ad hominem, womit gar nichts erwiesen wird, und zwar in diesem

te um so weniger, da bei der Frage wegen der cht- oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zuerst Schriftsteller und dann erst die Buchhändler als erleger der Schriften in Betracht kommen. Die sten aber berührt das Argument gar nicht. berdieß müßte das Argument, wenn es nur end etwas gelten sollte, so lauten: Die deutschen Buchhändler drucken ausländische Schriften nach; also müssen sie sich auch gefallen lassen, man ihre deutschen Verlagsartikel wieder im rslande nachdrucke. Das werden sie sich denn ch gern gefallen lassen, da ihrem Gewerbe wenig er kein Abbruch dadurch geschieht, so wie sie dem werbe der ausländischen Buchhändler durch Nachuck ihrer Verlagsartikel wenig oder keinen Abuch thun. Da geht es denn nach dem Grundze: Quod mihi prodest, nec tibi nocet, licet. er Hauptabsatz der Bücher geschieht immer im lande; der Absatz im Auslande kommt damit keinen Vergleich, wenige Fälle, die äußerst sel- sind, ausgenommen. Uebrigens leugn' ich gar cht, sondern behaupte vielmehr, daß der Nachuck ausländischer Schriften nach strengem Rechte uch nicht erlaubt sei; er wird und muß auch aufören, wenn wir erst ein europäisches Buch-

handelsrecht haben werden. Jetzt ist aber d
Rede vom deutschen Buchhandelsrecht
Dieses ist durch die deutsche Bundesakte Art. 1
schon begründet und soll nun zur Ausführung
bracht werden. Der erste Grundsatz desselben
also: Es soll kein deutscher Buchhändl
den andern durch Nachdruck seiner Ver
lagsartikel beeinträchtigen. Und der Grun
davon ist, weil alle deutsche Staaten durch eine
Bund verknüpft sind und alle deutsche Staatsbü
ger sich als befreundete Bundesgenossen
betrachten und zu behandeln haben. Was d
Schweitz betrift, so gehört diese freilich nicht zu
deutschen Bunde. Allein der deutsche Bund würd
wenn er ein allgemeines Verbot des Nachdruc
nur einmal erlassen hätte, den Schweitzerbund sel
leicht dahin bringen können, dieses Verbot gleich
falls zu erlassen und so sich in diesem Bezuge de
deutschen Bunde anzuschließen, um dadurch auc
seine Buchhändler gegen deutsche Nachdrucker, w
deutsche Buchhändler gegen schweitzerische Nachdru
ker, zu schützen. – Bei dieser Reziprozität des Buch
handelsrechtes könnten beide Theile im Ganzen nu
gewinnen, wenn auch das Gezücht der Nachdrucke
sich über Verlust eines unrechtmäßigen Gewinn

gen möchte. Denn dieser Verlust wäre eben er Gewinn. — Endlich hat man auch

4. noch folgenden Beweis vorgebracht, den der leichtern Prüfung wegen in strenger syllogiher Form darstellen wollen:

Was mein wohlerworbnes Eigenthum ist, das darf ich auf jede mir selbst beliebige Weise benutzen.

Nun hab' ich dieses oder jenes Buch durch Kauf zu meinem wohlerworbnen Eigenthume gemacht.

Also darf ich es auf jede mir selbst beliebige Weise benutzen — folglich auch nachdrucken.

anche Sachwalter des Nachdrucks haben auch, diesen Beweis zu verstärken, sich auf die narliche Freiheit des Menschen, sein Eigenthum iebig zu benutzen, berufen, um daraus die Folung abzuleiten, daß der Staat nicht einmal behtigt sei, den Nachdruck zu verbieten, weil er durch einen Eingriff in jene natürliche Freiheit achen würde.

Sophisterei! nichts als elende Sophisterei! Das ruggewebe läßt sich leicht auflösen. Die Logik dert mit Recht, daß der Obersatz eines Schlusses

Digitized by Google

allgemeingültig sein müsse, wenn der Schluß Beweiskraft haben soll. Der Obersatz jenes Schlusses aber ist nichts weniger als allgemeingültig. Da würden allerliebste Handlungen zum Vorschein kommen, ja alle Gesellschaftsbande aufgelöst werden, wenn es allgemeiner Grundsatz würde, daß jeder sein Eigenthum auf jede ihm selbst beliebige Weise benutzen dürfe, wenn es nur wohlerworben sei. Da würde z. B. ein Apotheker das wohlerworbne Gift in seiner Apotheke brauchen dürfen, um alle Einwohner der Stadt nach und nach heimlich aus der Welt zu schaffen und sich ihres Vermögens zu bemächtigen. Das leidet aber der *Staat nicht* nur nicht, sondern er verbietet auch dem Apotheker, sein Gift an jeden beliebig zu verkaufen, und gebietet ihm, dabei die größte Vorsicht anzuwenden, damit nicht einmal von Andern ein Misbrauch mit seinem Gifte getrieben werde. Ja der Staat bestraft den Apotheker sogar dafür, wenn durch seine Unvorsichtigkeit oder Habsucht beim Verkaufe des Giftes ein Unglück veranlaßt wird. Soll also jener Obersatz wahr oder, was eben soviel heißt, allgemeingültig sein, so muß er also lauten:

Was mein wohlerworbnes Eigenthum ist, das darf ich auf jede rechtliche Weise benutzen.

Digitized by Google

Kann ich nun mein Eigenthum rechtlich benutzen
ill, so muß ich dabei auch fremdes Eigenthum,
wie fremdes Lehen, unangetastet lassen, so muß
h immer das oberste Rechtsgesetz neminem laede
or Augen haben.

Der Untersatz jenes Schlusses ist auch mit
inem großen Fehler behaftet; er ist zweideutig.
Das Wort Buch kann sich sowohl auf die Ur-
chrift als auf die Abschrift beziehn. Jene hat
ur der Verleger — wenn der Verfasser einen sol-
en angenommen — durch das gezahlte Honorar
u seinem wohlerworbnen Eigenthume gemacht, um
e durch den Druck zu vervielfältigen und mit den
bdrücken Handel zu treiben. Doch ist er auch so
ur Miteigenthümer (condomius) geworden.
r darf sie daher auch nicht vor dem Abdrucke ver-
ichten, weil er das Miteigenthumsrecht nur zum
Zwecke der Bekanntmachung, und zwar der mög-
ichst schnellen Bekanntmachung erlangte; weshalb
r schon durch verspätete Bekanntmachung, wenn
er Schuld daran ist, den Vertrag verletzt. Hinge-
gen der Kauf der Abschrift oder des Abdrucks (eines
einzelen Exemplars) hat eben nur das Eigenthums-
recht an diesem Exemplare, nicht ein Miteigenthums-
recht an der Urschrift zur Folge. Eine neue Ver-

Digitized by Google

vielfältigung, desselben gegen den Willen und zum Schaden des Verfassers und des Verlegers wird also keine rechtliche Benutzung des Exemplars, sondern eine widerrechtliche Anmaaßung fremden Eigenthums, Raub oder wenigstens Dieberei.

Es fällt demnach der obige Schlußsatz von selbst über den Haufen, da die Vordersätze nicht taugen. Die Berufung auf die natürliche Freiheit aber ist hier sehr am unrechten Orte und ein neues Sophisma. Die natürliche Freiheit ist nicht einmal außer dem Staate, geschweige in demselben unbeschränkt. Immer ist sie durch das Rechtsgesetz neminem laede beschränkt. Die Sachwalter des Nachdrucks machen es hier gerade wie einige Parlamentsredner in England, die, als über Abschaffung des Negerhandels gestritten wurde, zur Vertheidigung desselben, weil sie selbst auf ihren Pflanzungen Negersklaven hatten oder damit Handel trieben, sich auf ihre natürliche Freiheit im Benutzen ihrer Pflanzungen oder in ihrem Handel beriefen. Sie wollten die natürliche Freiheit haben, die Neger ihrer natürlichen Freiheit zu berauben. Welcher Unsinn! Ist denn aber in der Foderung der Nachdrucker, daß ihnen der Staat gestatten solle und müsse, das Eigenthumsrecht der Schriftsteller und

r Buchhändler zu verletzen, mehr Sinn enthalten? ſt ſie nicht inſofern noch widerſinniger, da jene Schriftſteller und Buchhändler ihre deutſchen Brüer, ihre Mitgenoſſen am deutſchen Bunde ſind?

Doch genug des Beweiſens und Widerlegens. Ich behaupte zwar nicht geradezu, alle angebliche Beweiſe der Gegner zu kennen und ſomit auch wierlegt zu haben. Wer mag alle die Irrgänge und Schlangenwindungen kennen, hinter welchen ſich die Habſucht zu verſtecken pflegt, wenn ſie ihren ſchnöen Gewinn verſicht. Aber ich glaube, die wichigſten redlich aufgeführt und bündig widerlegt zu aben, und mache mich hiemit förmlich und feierlich nheiſchig, jeden neuen Verſuch der Art auf gleiche Weiſe in ſein Nichts aufzulöſen.

Wenn nun aber auch hartnäckige Gegner behaupten ſollten, ich hätte nichts bewieſen und nichts widerlegt, ja wenn ich ſelbſt nach dem Urtheile unbefangener Denker bei meinen Beweiſen und Widerlegungen das große Unglück gehabt haben ſollte, nichts als leeres Stroh zu dreſchen: ſo zieh' ich mich auf den 18. Art. der deutſchen Bundesakte als auf feſten juriſtiſchen Boden zurück. Hier ſteht klar und deutlich geſchrieben, daß in Deutſchland, ſoweit es in einem Staaten-Bunde ſteht, Schrift-

Digitized by Google

steller und Verleger Rechte haben, worunter nach dem natürlichen Wortsinne nur Eigenthumsrechte verstanden werden können, und daß diese Rechte durch die hohe Bundesversammlung sicher gestellt werden sollen. Und wenn auch irgend ein Romanist aus dem römischen Rechte oder ein Germanist aus dem altdeutschen Rechte Gründe herholen wollte, um den natürlichen Sinn jener Worte zu verdrehen und à la Dabelow zu beweisen, daß der 18. Art. der deutschen Bundesakte so wenig als der berühmte 13. den Deutschen irgend ein bestimmtes Recht zusichere: so würd' ich, mit allem Respekte vor den Herren Romanisten und Germanisten, mich doch nicht abhalten lassen, als ein ehrlicher deutscher Mann zu sagen, daß man wohl auch das Unglück haben könne, vor allzugroßer Gelehrsamkeit den gesunden Menschenverstand, wo nicht gar das gesunde Menschenherz zu verlieren.

Wir kehren jetzt nach einer freilich etwas langen, aber nothwendigen Verweilung auf den Gefilden der Schulweisheit zum Vortrage eines praktischen Geschäftsmannes zurück, und freuen uns von Herzen, daß wir hier sogleich auf einen Satz stoßen, dem wir unbedingt zustimmen können.

Digitized by Google

II.

Der Nachdruck ist unedel und unbillig, weil ein Dritter sich dadurch den Vortheil der Unternehmung eines Andern zueignet, ohne den damit verknüpften Nachtheil zu wagen.

Hr. v. W. hat hier mit wenig Worten seinen gnen edlen und billigen Sinn ausgesprochen, und ir bedauern nur, daß sein Vortrag nicht in ex- nso vorliegt, weil darin dieser Satz vermuthlich och mehr ausgeführt ist. Indeß bedarf es auch kaum ieser Ausführung für unsern Zweck. Es ist ohnehin ekannt, daß auch unter den wenigen Gelehrten, wel- he die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nicht ugeben wollten, noch wenigere sich befanden, welche icht das Unedle und Unbillige, oder vielmehr Schändliche und Ehrlose, was darin liegt, nerkannt hätten. Diese Gelehrten machten also inen Unterschied zwischen dem strengen Rechte, was bloß auf dem Rechtsgesetze beruht, und der Sittlichkeit im engern Sinne, welche auf dem Tugendgesetze beruht — ein Unterschied, der sehr gegründet ist. Denn die Gesetzgebung der Vernunft

bestimmt den Freiheitsgebrauch der Menschen in Bezug auf den äußern Wechselverkehr, wobei sie vorerst nur strenge Rechtlichkeit fodert, theils in Bezug auf die ganze Gesinnung und Handlungsweise, wobei sie auch innere Güte fodert. Jene Pflicht ist im Weigerungsfalle auch erzwingbar, diese hingegen bleibt dem guten Willen oder dem Gewissen überlassen. Daher nennt man die erste Art der Verbindlichkeit auch Zwangspflicht, die andere aber Gewissenspflicht, wiewohl schon der rechtliche, und noch vielmehr der sittlichgute Mensch sich nie zur Erfüllung seiner Pflicht zwingen läßt, sondern alles, was er soll, freiwillig thut.

Wenden wir nun dieß auf den gegenwärtigen Fall an, so ist der Sinn des obigen zweiten Satzes in Verbindung mit dem ersten eigentlich dieser: Der Nachdruck widerstreitet zwar keiner Rechts- oder Zwangspflicht, wohl aber der Gewissenspflicht. Man könnte mit dieser Erklärung wohl zufrieden sein, wenn alle Menschen gewissenhaft wären; denn alsdann wären sie so rechtliche und gute Menschen, daß sie sich des Nachdrucks freiwillig enthalten würden. Schriftsteller und Buchhändler wären dann in Ansehung ihrer Rechte schon durch die Gewissenhaftigkeit ihrer Nebenmenschen

Digitized by Google

nlänglich gegen Eingriffe und Beschädigungen sichert.

Aber leider sind nicht alle Menschen gewissenaft; ja man muß es mit Schmerz gestehn, wie ie sittliche Bildungsstufe der Menschheit noch heute eschaffen ist, so sind die allerwenigsten gewissenhaft. Nur Furcht vor dem Zwange und der daraus hervorgehenden Strafe, oder, wenn's hoch kommt, die Scheu vor der öffentlichen Meinung und eine luge Berechnung des Vortheils, der damit verknüpft ist, wenn man sich rechtlich und anständig enimmt, bestimmt die meisten Menschen, die sich o benehmen, zu einer solchen Handlungsweise. Bei o bewandten Umständen darf man sich nicht wunern, daß, wenn auch der Nachdruck ein unedles und unbilliges Gewerbe ist, wie Hr. v. W. agt, oder ein Gewerbe, auf welchem die öffentliche Schmach ruht, wie Fürst von Hardenberg sagte, sich doch Menschen finden, welche dieses Gewerbe treiben. Der Gewinn ist zu leicht und zu groß, also zu lockend. Lucri bonus odor ex re qualibet, so dachte schon ein römischer Kaiser, der keiner der schlechtesten war — wie sollten nicht andre homunciones eben so denken? Und zwar müssen sie um so mehr auf diese Art denken und

dem gemäß handeln, wenn der Staat jenes Gewerbe als ein rechtmäßiges duldet oder gar als ein dem Staate einträgliches begünstigt. Dann mag sich so ein Mensch noch obendrein in die Brust und sagt mit Christus: „Wer kann mich einer „Sünde zeihen? Ich treibe ja ein rechtliches und „selbst dem Staate nützliches Gewerbe!“ — Und wenn ihm sein Gewissen ja noch einige Skrupel machen, wenn es ihm in manchen Augenblicken, wo es sich lebhafter regt, sagen sollte: „Du bist doch wohl eigentlich ein Schelm“ — so tröstet er sich damit, daß es ja mehr solcher Schelme giebt, oder er beschwichtigt sein Gewissen dadurch, daß er sich von einem Priester die Sünde vergeben läßt und der Armuth ein paar Brocken von seiner gut besetzten Tafel zuwirft. Darum ist es gar nicht gleichgültig, ob man den Nachdruck für unrechtmäßig, oder bloß für unbillig und unedel erklärt. Im ersten Falle hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Nachdruck zu verbieten und jeden zu zwingen, daß er dieses Verbot achte; denn der Staat soll jedes Recht schützen, also auch das des Schriftstellers und seines Verlegers.

Hr. v. W., als ein gewandter Staatsmann,

Digitized by Google

m es auch nicht an Menschenkenntniß fehlt, hat
i jenen bösen Hang der Menschen, sich aus Hab-
cht auch unedle und unbillige Handlungen zu er-
uben, wenn nicht das positive Gesetz dergleichen
)andlungen verhindert oder wenigstens erschwert
nd beschränkt, sehr wohl gedacht. Daher will er
m Nachdruck zwar nicht verboten doch beschränkt
issen. Er giebt nämlich zu — und jeder wird
m darin beistimmen — „daß der positiven Ge-
setzgebung die Befugniß zustehe, den Gebrauch
der natürlichen Freiheit in Ansehung ge-
wisser, an sich nicht rechtswidriger Handlungen,
aus Gründen der Sittlichkeit oder des über-
wiegenden allgemeinen Nutzens für die bür-
gerliche Gesellschaft zu beschränken.“ Und eben-
rum will er auch den Nachdruck beschränkt wissen.
Dieß könnten sich nun sowohl die Verfasser als die
Verleger neuer Schriften gefallen lassen, wenn nur
er Nachdruck wirklich so beschränkt würde, daß er
)eder der geistigen Bildung noch dem Eigenthums-
echte schadete. Aber die durch Hrn. v. W. vor-
eschlagne Beschränkung ist der Wirkung nach
nehr eine Erweiterung und Begünstigung
)es Nachdrucks, als eine wahrhafte Zügelung und
Unschädlichmachung desselben. Sein Vorschlag würde

Digitized by Google

daher, zum Bundesgesetze erhoben, die Gesetzgebu
mit sich selbst in Widerspruch bringen und gra
das Gegentheil von dem bewirken, was beab
werden sollte — ein Fehler der Gesetzgebung, d
gewiß Hr. v. W. am wenigsten billigen wird
Bevor aber dieß nachgewiesen werden kann, müss
wir auch die übrigen Sätze in nähere Erwägu
ziehn.

III.

Der Nachdruck, unbeschränkt gesta tet, ist auch schädlich, indem e den Flor des Buchhandels, un somit auch die geistige Kultu stören würde.

Auch dieser Satz hat seine volle Richtigkeit
nur würden wir demselben noch etwas beifüge
was hier nicht beachtet scheint. Hrn. v. W. schei
nämlich so, wie sein Vortrag in der Allg. Zei
auszugsweise dargestellt ist, nur „der Schad
„der durch uneingeschränkte Gestattung de
„Nachdrucks für den Flor des Buchhandels

und mithin zugleich für Beförderung der geisti-
gen Kultur zu besorgen sei," vorgeschwebt zu
haben. Hier ist also nicht nur der unmittelbare
Nachtheil übersehen worden, der für die geistige
Kultur selbst und deren Pfleger (die Gelehrten,
welche sie als Schriftsteller für jene Kultur arbei-
ten) aus dem unbeschränkt gestatteten Nachdruck
entspringt, sondern die Worte sind auch so gestellt,
als wenn in dieser Angelegenheit der Flor des
Buchhandels die Hauptsache wäre und aus der
Störung dieses Flors erst ein mittelbarer Nach-
theil für die geistige Kultur erwüchse. Daß
dem nicht so sei, läßt sich leicht zeigen.

Was erstlich die geistige Kultur selbst und
überhaupt betrift, so sagen freilich die Nachdrucker,
daß sie die Beförderung derselben beabsichten. Allein
das ist nur Lug und Trug, um ihr schändliches
Gewerbe mit einem Scheine der Nützlichkeit zu um-
geben. Sie denken nicht daran, sondern nur an
die Füllung ihres Geldsackes. Daher wählen sie
nicht etwa die vortreflichsten Werke im Fache der
Wissenschaft oder Kunst, sondern nur die, von
welchen sie wissen, daß sie stark gehen, wie man
sagt, oder von denen sie hoffen, daß sie stark ge-
hen werden, also Schriften, mit welchen sie

Digitized by Google

einen rechten Schlag zu machen denken. Der A
gang der Schriften verbürgt aber keineswegs i
Vortreflichkeit. Daher werden oft Schriften n
gedruckt, die weder wissenschaftlichen noch Ku
Werth haben, ja Schriften, die nicht bloß ob
flächlich und geschmacklos, sondern selbst in ein
unsittlichen oder irreligiosen, auch wohl *abergläub*
gen und schwärmerischen Geiste geschrieben sin
Denn solche Schriften haben eben für die gemein
Lesewelt den meisten Reitz. Der Nachdruck verbr
tet also diese Schriften durch die gerühmte Wo
feilheit in einem weit größern Lesekreise, als
sonst gefunden haben würden.

Hiezu kommt aber ein *Umstand*, der *bish*
noch gar nicht beachtet worden und doch sehr wich
ist. Wenn auch die Nachdrucker gute Schrifte
vervielfältigen und dadurch verbreiten helfen, so ver
hindern sie doch ebendadurch die allmälige Verv
kommnung derselben mittels neuer Auflage
Ein Nachdruck ist immer nur unveränderte
Abdruck, ohne Zusätze und Verbesserungen; e
findet man Weglassungen und Verschlechterung
darin; denn die Nachdrücke werden häufig durch
engherzige Zensoren verstümmelt, wobei meist de
Beste verloren geht. Wenn aber dieß auch nic

ehr, so gewinnt das Werk doch nichts an Voll-
enheit. Macht dagegen der Verfasser selbst
neue Auflage, so macht er in der Regel mehr
weniger Zusätze und Verbesserungen; und so
sich das Werk, wenn es mehre Auflagen er-
allmälig immer mehr vervollkommnen. Die
drücke machen dieß aber entweder unmöglich
erschweren es wenigstens. Denn die erste
nätzige Auflage wird natürlich nicht so schnell
setzt, wenn viele Nachdrücke verkauft werden.
entsteht also daraus ein barer Verlust für die
senschaft oder Kunst, je nachdem das Werk in
eine oder andre Fach einschlägt, mithin für die
ge Bildung überhaupt. Um dieß mit einem
piele zu belegen, welches zunächst im Kreise
er eignen Erfahrung liegt, so bin ich selbst
h die Nachdrucker an der Vervollkommnung
nes in Druck gegebnen Systems der Philosophie
ndert worden. Dieses wurde zweimal nachge-
kt, einmal im Oestreichschen, das zweite Mal im
rtembergschen. Wie stark die Auflagen gemacht
den, weiß ich nicht; die Nachdrucker machen
: gewöhnlich sehr starke Auflagen, um Kosten
ersparen. Es sind also durch diese beiden Nach-
cke, deren erster nicht einmal vollständig ist,

wenigstens zwei, vielleicht drei bis vier neue Au
gen unmöglich gemacht worden. Daher ist es
kommen, daß bis jetzt nur erst Eine verbesse
und vermehrte Auflage hat erscheinen kön
welche überdieß noch nicht das Ganze umf
Mein Freund und Kollege, Hr. Prof. Pölitz,
mit seiner Weltgeschichte gleiches Schicksal geh
Und so ist es gewiß mit sehr vielen andern Schr
ten auch gegangen.

Daß nun darunter auch die Schriftstell
leiden, versteht sich zwar von selbst, bedarf a
doch einer besondern Erörterung, weil dieses lei
meist allzugering oder bloß nach Gelde gesch
wird. Allein das ist das Wenigste. Der Schr
steller wird durch den Nachdruck in seiner Per
lichkeit selbst angegriffen, fast so wie der Gat
dem die Gattin einen Bastard ins Haus brin
Ist der Nachdruck äußerlich oder gar innerl
schlechter, als die echte Ausgabe, so kann der V
fasser sein Werk in dieser schlechtern Gestalt n
mit diesem schlechtern Gehalte nicht ohne geisti
Schmerz erblicken, der in dem Maaße wach
muß, in welchem das Werk verschlechtert wird
Ihr, die ihr je diesen geistigen Schmerz empfand
werdet mir sagen können, ob er nicht größer,

Digitized by Google

fender ist, als so mancher körperliche. Aber
ihr, die ihr ihn nicht selbst empfunden habt,
et doch aus irgend einer Erfahrung eures Lebens
sen, wie tief es euch kränkte, wenn jemand ein
zeugniß eures Kopfes oder eurer Hände verun-
tete und nun wohl gar Andre dessen Werth nach
er Verunstaltung beurtheilten. Und gesetzt, der
chdruck wäre der echten Ausgabe völlig gleich, so
doch dem Schriftsteller die Lust und Freude
seinem Werke (der unmittelbare Genuß desselben,
n ich so sagen darf) verkümmert. Jeder Schrift-
ler, der sich selbst und das Publikum achtet,
bt, seinem Werke die höchst mögliche Vollkom-
nheit zu geben. Darauf ist sein Sinnen Tag
Nacht gerichtet. Nun erlaubt es aber die
nschliche Schwachheit nicht, einem schriftlichen
erke, besonders wenn es von längerem Athem ist,
ich bei der ersten Bekanntmachung jene Vollkom-
nheit zu geben. Der Genius ermattet zuweilen
d läßt die Flügel hangen. Es bleiben immer
tellen übrig, wo bald der Gedanke selbst nicht
htig ist, bald der an sich richtige Gedanke nicht
n angemessensten Ausdruck gefunden hat. Auch
elingt nicht immer die Anordnung des Ganzen
urch alle Theile hindurch. Daher sieht man oft

Digitized by Google

das Werk nach dem Drucke mit ganz andern Aug
an. Die Fehler, die sich in der mit vielen Aus
besserungen verunzierten Handschrift dem Auge v
bargen, treten nun bestimmter hervor. Auch wä
im Verlaufe der Zeit die Einsicht, die Urtheilskra
und die Fertigkeit in der Darstellungskunst. De
auch das wissenschaftlichste Werk hat *in dieser* A
ziehung ein ästhetisches Gepräge und muß nach d
Analogie eines Kunstwerkes beurtheilt werden
Indem nun der Schriftsteller die Mängel und F
ler seines Werkes nach dem Drucke bemerkt, so
dieß freilich ein unangenehmes Gefühl. Aber
tröstet sich mit dem Gedanken, daß er *bei* ei
neuen Ausgabe jene Flecken werde vertilgen, seine
Werke einen höhern Grad von Vollkommenheit
ben können. Aber siehe! da erscheint ein Nachdru
und wiederholt das Werk mit allen seinen Flecke
oder fügt wohl gar neue hinzu. Ach, wenn do
ihr, die ihr so leichtsinnig über die Zulässigkeit d
Nachdrucks absprecht, auch nur einmal diese bitte
Empfindung hättet, gewiß ihr würdet besonnene
urtheilen! Ihr würdet bedenken, daß der Schrift
steller, um Treffliches zu leisten, auch der Aufmun
terung bedarf, und daß er diese Aufmunterung nic
bloß aus dem Beifalle des Publikums, sonde

ch aus der Lust und Freude an seinem Werke, s dem schönen Gefühle wachsender Vervollkomm- ung desselben, und zwar hieraus vorzugsweise, hüpfen muß.

Fast schäm' ich mich, nach solcher Betrachtung och vom Ehrensolde zu sprechen. Doch es sei, eil auch hierüber oft ganz schief geurtheilt wird. s giebt Leute, welche verlangen, der Schriftsteller lle gar kein Honorar nehmen, während sie selbst eder Hand noch Fuß rühren, ohne sich bezahlen lassen. Dennoch führen sie große Worte im Munde. Die Wissenschaft, sagen sie — und wohl uch die Kunst? frag' ich — darf nicht durch Geld- äkelei entweihet werden. Homer und Plato, Virgil und Cicero, schrieben auch nicht für Geld; darum eben leisteten sie so Treffliches und urden durch ihre Werke Bildner ihrer Zeitgenossen, und der Nachwelt, Wohlthäter des Menschenge- schlechtes.

Darauf könnt' ich zuerst ganz kurz antworten: Versetzt uns in jene Zeiten zurück, und wir wollen es auch so machen! Dann könnt' ich aber auch sagen, daß manche alte Schriftsteller für ihre Werke ein schöneres und gediegneres Honorar empfingen, als irgend ein neuer. Man ließ ihnen nicht nur Ehren-

Digitized by Google

säulen setzen, man zahlte ihnen auch ansehnliche Summen aus dem Staatsschatze. Selbst die Democriten, die sonst eben nicht im Rufe hoher Weisheit standen, ehrten doch ihren weisen Landsmann Demokrit so sehr, daß sie ihm für eins seiner Werke hundert, nach andern Berichten sogar fünfhundert Talente gaben — ein Honorar, das wohl noch kein neuerer Schriftsteller für eins seiner Werke empfangen hat, selbst Walter Scott nicht. Von den Buchhändlern konnten die alten Schriftsteller freilich kein Honorar fodern, weil es noch keine gab, wenigstens in den früheren Zeiten nicht. Nachdem aber der Handel mit Abschriften von Geisteswerken einmal eingeführt war, empfingen auch wohl die Urheber derselben einen Ehrenlohn von den Händlern. Indessen gesteh' ich gern, daß, wär' ich reich, ich kein Honorar fodern, und wär' ich noch reicher, ich sogar meine Schriften auf eigne Kosten drucken lassen und verschenken würde. Aber leider bin ich es nicht, und die wenigsten Schriftsteller sind es; auch haben die zufällig reich gewordnen Schriftsteller oft die Feder ganz aus der Hand gelegt. Der Mensch bedarf immer auch eines äußern Anreitzes zur Thätigkeit, und was er nicht eben zum Sein braucht, das kann er zum Wohlsein

Digitized by Google

ben; daß ihm aber wohl sei, darf der Schrift-
r so gut erstreben, wie jeder Andre. In dieser
unarischen Welt ist nun einmal der Geist in
Körper gebannt, und dieser Körper hat nun
nal allerlei sehr dringende Bedürfnisse. Auch
der gebildete Mensch mit einer gewissen Behag-
keit und Anständigkeit in der Welt leben. Also
: im Fodern und Annehmen des Honorars von
ten des Schriftstellers so wenig etwas Unwürdi-
, als von Seiten des Künstlers. Und ist denn
Besoldung der Staatsbeamten, Krieger und
chendiener, das, was Sachwalter und Aerzte
ihre Bemühung erhalten, etwas anders, als
solcher Ehrensold?

Wenn nun dieß zugegeben werden muß, so ist
ner klar, daß ein Honorar von fünf, zehn, funf-
n bis zwanzig Thalern für den Bogen eines
chrift, nach Verhältniß des Inhalts und des
rucks, immer nur ein mäßiger Lohn für Zeit,
ühe und Kosten ist, die jedes Werk von einigem
erthe fodert — denn Sudeleien, die eigentlich
r nichts werth, die nur ein Auswurf und Schimpf
r Literatur sind, können hier natürlich nicht in
nschlag kommen. Die erste Arbeit ist damit nur
ärlich vergütet, wenn man das Honorar als Rent

eines Kapitals betrachtet, das bis dahin aufgebet werden mußte, um eine solche Arbeit liefern können. Wenn aber ein solches Werk mehre Auflagen erlebt und jede wieder mit der Hälfte oder einem andern Theile des für die erste gezahlten Honorars vergütet wird, so kann dieß erst für eine anständige Vergütung gelten, weil die *zweite* und alle folgende Bearbeitungen desselben Gegenstandes natürlich viel leichter sind und in kürzerer Zeit vollendet werden. Die erste Arbeit wird nun selbst zu einem Kapitale, welches von Zeit zu Zeit eine kleine Rente abwirft. Ist denn dieß dem Schriftsteller nicht zu gönnen, besonders auf seine *spätern* Lebensjahre, wo er nicht mehr mit so vieler *Anstrengung* arbeiten kann? Womit hat es denn der Nachdrucker verdient, daß ihr ihm, der gar nichts weiter thut, als fremde Arbeit sich zuzueignen, jene Rente zuwenden wollt? Wär' es denn also nicht theils um der Vervollkommnung des Werkes selbst theils um der Verbesserung der Lage seines Verfassers willen billig, daß wenigstens bei Lebzeiten des Verfassers kein Nachdruck gestattet würde? Hinterläßt er aber Erben und ist im Staate einmal Erbrecht eingeführt, so wird es wohl auch billig sein, diese wenigstens noch eine Zeit lang an jener Rente theil-

Digitized by Google

kommen zu lassen. Denn die meisten Gelehrten hinterlassen ihre Leibeserben in einem Vermögenszustande, der nichts weniger als glänzend ist. Warum sie also der Früchte des Fleißes ihres Erblassers zum Vortheile für Menschen berauben, die eigentlich gar keinen, weder rechtlichen noch billigen, Anspruch darauf haben?

Doch hiebei kommt auch das Interesse der Verleger und des Buchhandels überhaupt ins Spiel. Mit Recht betrachtet Hr. v. W. den Buchhandel als eine Sache, für deren Flor der Staat besorgt sein müsse, weil sie Einfluß auf die geistige Kultur der Menschheit hat. Mich dünkt aber, daß dieser Gegenstand noch lange nicht genug von allen Seiten erwogen ist. Es sei mir daher erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen darüber hier zu machen.

Wenn man den literarischen Verkehr, der vorzugsweise durch Vermittelung der Buchhändler betrieben wird, nach seinem ganzen Umfange betrachtet, so muß man schon darüber erstaunen, wie viel tausend Menschen dadurch in einem gebildeten Lande, wie z. B. Deutschland, beschäftigt werden. Denn abgesehen von den Schriftstellern und den Buchhändlern selbst, nehmen daran auch die Verfertiger und Verkäufer von Papier und andern Schreib-

Digitized by Google

und Druckstöffen, die Schriftgießer, die Buchdrucker, die Kupferstecher, die Buchbinder, die Antiquare, die Bücherverleiher, die Unternehmer von Lesekabinetten, und eine Menge von andern bloß helfenden oder dienenden Personen, mehr oder weniger Antheil. Wer daher die Summe von Lebensthätigkeit und Lebensgenuß berechnen wollte, die aus dieser Quelle hervorgeht, würde eine unendliche Aufgabe zu lösen haben. Denn es durchströmt diese Lebensquelle selbst die kleinsten und feinsten Aederchen der Gesellschaft. Darum will der Buchhandel und der durch ihn vermittelte literarische Verkehr im Ganzen mit zarter Schonung behandelt sein, wenn er für den Staat ein Gegenstand der Gesetzgebung werden soll. Misgriffe und Beeinträchtigungen, gesetzlich autorisirt und ebendadurch gesteigert, können hier unendlichen Schaden stiften, können selbst dem Nazionalvermögen und dem Staatseinkommen Abbruch thun.

Bleiben wir nun zunächst beim Nachdrucke stehn, weil dieser den Hauptvorwurf unsrer Betrachtungen ausmacht! Der Buchhändler, der ein Werk in Verlag genommen und es der Welt zuerst bekannt gemacht, betrachtet sich mit Recht nicht bloß als Miteigenthümer desselben, sondern auch als Theilnehmer an dessen Erscheinung. Er hat eben-

wegen, auch ohne Rücksicht auf den davon zu
offenden Gewinn, eine besondre Vorliebe zu seinen
Verlagswerken; sie sind gleichsam seine Pflegekinder.
Wie schmerzhaft muß es also nicht schon in dieser
Hinsicht für ihn sein, wenn sich ein Andrer seiner
ersten Verlagsartikel bemächtigt und sie in einer
andern, meist schlechtern, Gestalt dem Publikum
vorführt! Die Lust und Freude an jenen Werken
wird ihm dadurch eben so verkümmert, wie den
Verfassern, und zwar um so mehr, je mehr ihm
nachgedruckt wird. Der Schriftsteller empfindet
diesen Schmerz vielleicht nur einmal in seinem Le-
ben, und verschmerzt die Unbill endlich ganz. Der
betriebsame, viel unternehmende Buchhändler hinge-
gen empfindet ihn vielleicht jedes Jahr aufs neue,
so daß ihm, ehe die alte Wunde verharrscht ist,
schon eine frische geschlagen wird.

Daß er nun dabei auch in ökonomischer Hin-
sicht leidet, und daß er, weil er nur von seinem
Gewerbe lebt, diesen Verlust um so schmerzlicher
empfinden muß, versteht sich von selbst. Denn der
Nachdruck kann nicht bloß den Absatz der ersten
Auflage vermindern, sondern auch alle folgende un-
möglich machen. Das Betriebskapital des Buch-
händlers wird also dadurch bedeutend verringert; er

verliert nicht nur in Ansehung seines Wo[illegible] und Lebensgenusses, sondern er kann auch nicht [illegible] so viel auf neue Unternehmungen wenden, beson[illegible] auf solche, die zwar an sich sehr heilsam für d[illegible] Literatur, aber doch wenig einträglich sein könne[illegible] Denn es ist ja männiglich bekannt, daß sich de[illegible] Absatz nicht nach dem innern Werthe der Schrifte[illegible] richtet, sondern gar sehr von zufälligen Umständen abhangt. Auch in dieser Beziehung kann ich aus eigner Erfahrung ein Beispiel zur Bestätigung an[illegible] führen. Die kleinste und unbedeutendste meine[illegible] Schriften ist vielleicht das Gespräch unter vier Augen mit Frau von Krüdener, eine Bro[illegible] schüre von anderthalb Bogen. Ich schrieb sie, gleich nachdem ich jene sonderbare Frau gesprochen, in einer halben Stunde nieder, mehr zum Scherze, als zum Ernste, obgleich der verstorbene Voß in Halle die Sache so ernsthaft nahm, daß er in sei[illegible] nen Zeiten voll Unwillen ausrief, sogar Philoso[illegible] phen seien in Leipzig vor der alten Betschwester in die Knie gesunken! Da die Schrift zu klein und unbedeutend war, um sie einem Buchhändler für Honorar zum Verlag anzubieten, so verlegt' ich sie selbst und ließ vorerst nur eine kleine Auflage ma[illegible] chen, weil ich nur auf geringen Absatz rechnete.

Digitized by Google

[illegible] diese Auflage war so schnell vergriffen, daß [illegible] acht Tagen eine zweite und in vierzehn eine [illegible]te mit stehenden Typen gemacht wurde. Jene Schrift ist daher viel besser gegangen und hat verhältnißmäßig weit mehr eingetragen, als irgend eine [illegible]dre, die ich entweder selbst verlegt oder einem [illegible]uchhändler zum Verlage gegeben habe.

Wenn nun der Buchhandel einerseits in literarischer, merkantilischer und staatsökonomischer Rücksicht ein so wichtiges, andrerseits aber, was den Vortheil für den Buchhändler selbst betrift, so unsicheres Gewerbe ist: so darf er wohl um so mehr Anspruch auf den Schuz des Staats gegen das Raubgesindel der Nachdrucker machen. Doch müssen wir hiebei noch einem Einwurfe begegnen, den Hr. [illegible]. W. zwar nicht geradezu gemacht, aber doch beiläufig angedeutet hat, indem er den Buchhandel ein Monopol nennt. Diese Vorstellung vom Buchhandel ist zwar sehr gewöhnlich; aber dennoch falsch, und hat daher auch zu falschen Folgerungen und Maaßregeln Anlaß gegeben. Man betrachtet nämlich den Buchhandel darum als ein Monopol, weil jeder Buchhändler, der eine Schrift verlegt hat — woferne sie nicht nachgedruckt worden — ausschließlich damit handelt, indem andre Buch-

Digitized by Google

händler, und durch diese alle Käufer, sie
jenem beziehen können. Nun aber, sagt m
ner, sind alle Monopole schädlich, weil s
Eigennutz veranlassen, nicht nur schlechtere W
zu liefern, sondern auch höhere Preise zu se
mithin das Publikum in doppelter Hinsicht zu
vortheilen. Es muß also Konkurrenz
Darum sind alle Monopole aufzuheben, und eb
darum ist auch das Buchhändler-Monopol aufzu
ben, welches einzig dadurch möglich ist, daß m
den Nachdruck gestattet. So wäre also der N
druck wenigstens politisch oder nach Regeln
Klugheit gerechtfertigt, wenn man ihn auch n
Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit ni
billigen könnte.

Dieses Räsonnement, welches die Regeln
Klugheit über die Grundsätze des Rechts u
der Sittlichkeit erhebt, ist schon an sich verwo
lich, weil es die moralische Ordnung der Din
völlig umkehrt. Denn nur erst dann hat die Kl
heit eine Stimme, um uns eine Maaßregel
nützlich anzurathen, wenn die Gesetze des Re
und der Sittlichkeit nichts dagegen einzuwe
haben. Allein jenes Räsonnement hat auch kein
festen Grund; denn es beruht auf einer falsch

Digitized by Google

sicht vom Buchhandel als einem Monopole. Der
chhandel ist kein Monopol; er hat nur einige
hnlichkeit damit, weil ein und dasselbe Buch in
hren Abdrücken nur von demselben Kaufmann
den Markt gebracht wird. Aber dieser Kauf-
nn kann keinen Menschen in der Welt hindern,
, er nicht augenblicklich ein andres Buch dersel-
Art von gleichem oder noch höherem Werthe
den Markt bringe und durch diese Konkurrenz
Wortheil des Publikums befördre. Ganz anders
es dagegen beim wirklichen Monopole, z. B.
m Tabaks-Monopole. Es darf dann Niemand
bre, wenn auch bessere oder wohlfeilere, Arten
Tabak auf den Markt bringen, sondern jeder
genöthigt von dem Tabaks-Monopolisten zu kau-
, wenn auch dessen Tabaksarten schlechter oder
eurer sind. Der Buchhandel würde also nur dann
n wahres Monopol sein, wenn der Buchhändler,
e z. B. ein mathematisches Lehrbuch auf den lite-
rischen Markt gebracht hätte, nun jeden Andern
ndern dürfte, ein solches Lehrbuch auf denselben
Markt zu bringen. Jener Buchhändler hätte dann
erdings ein monopolistisches und gewiß höchst
hliches Privilegium. Dergleichen aber hat mei-
s Wissens kein Buchhändler weder verlangt noch

erhalten; und besäße ja irgend ein Buchhändler ein solches Privilegium, so wär' es weder ungerecht noch unbillig, und überdieß höchst nützlich und notwendig, daß es ihm auf der Stelle entzogen würde.

Eben so falsch ist die Behauptung, daß die Konkurrenz der Nachdrucker mit den eigentlichen Buchhändlern (den rechtmäßigen Verlegern) *bessere* Waare auf den literarischen Markt bringe. Sie bringt vielmehr schlechtere Waare. Denn die meisten Nachdrücke sind äußerlich oder auch innerlich schlechter, als die rechtmäßigen Abdrücke. Ja, genau zu reden, produziren die Nachdrucker keine literarische Waare; denn sie *reproduziren* nur immer. Wollten sie produktiv *wirken*, so müßten sie entweder selbst Bücher schreiben oder Andre dazu auffodern und durch ein dargebotnes Honorar ermuntern. Im ersten Falle wären sie Schriftsteller, im zweiten Verleger. Und hier zeigt sich wieder ein neuer zum Vortheile des Buchhandels sprechender Umstand. Der Buchhandel vertreibt nicht blos die literarische Waare, wie man es gewöhnlich vorstellt; er bringt sie auch zum Theil hervor; er ist koproduktiv. Diese Mitwirkung im Hervorbringen tritt besonders dann am stärksten hervor, wenn der Buchhändler einen Gelehrten zur Ab-

eigner eignen oder zur Uebersetzung einer fremden Schrift veranlaßt, wenn er die Hülfsmittel herbeischaft, Vorschüsse macht u. d. g. Es daher eine Menge von treflichen Büchern, die solche Mitwirkung gar nicht erschienen sein den; und bei größern literarischen Unternehmungen ist dieß fast immer der Fall. Diese Produktät des Buchhandels durch Erregung Unterstützung des literarischen Fleißes ist ein sehr beachtenswerther Umstand, nicht an sich, sondern auch in Bezug auf den Nachdruck. Denn dieser ist so wenig produktiv, daß er mehr die Produktivität lähmt, weil er dem literarischen Fleiße gar keine Belohnung darbietet und Buchhandel als einer Lebensquelle des literarischen Verkehrs einen Theil der Nahrung entzieht. ire daher der Nachdruck ganz allgemein, so rde er den Buchhandel und somit sich selbst zerren. Er könnte nichts mehr reproduziren, weil ts mehr produzirt würde, wenigstens nichts Gros und Bedeutendes, nichts des Nachdruckes erthes.

Endlich ist auch die Behauptung nicht allgeingültig, daß der Nachdruck wohlfeilere aare liefere und man ihn darum begünstigen

müſſe. Die Nachdrücke ſind oft
wenig wohlfeiler, als die erſten Ab
ſind zuweilen theurer, wenn man d
innern Werth beider vergleicht.
auch bei gleichem Werthe wirklich
wohlfeiler ſind, ſo iſt dieß im Grun
dienſtliches. Denn wenn man de
ſo kann man leicht wohlfeilere
Es iſt daher der Vergleich, den
zwiſchen den Nachdruckern und de
Krispin anſtellt, noch viel zu ehr
ſtahl doch nur das Leder und ſchen
die Schuhe, folglich ſeine Arbeit. D
aber laſſen ſich ihre Arbeit bezahle
man bedenkt, daß ſie den Stoff g
weil ſie dem Verfaſſer der Urſchrift g
zahlten, ſondern ſich derſelben ſchle
einer Abſchrift bemächtigten, ſo iſ
immer noch zu theuer bezahlt. Doch
uns zu einer anderweiten Betrachtung,
preiſe betreffend, wozu uns der folg
beſten Anlaß giebt.

IV.

ie unbeschränkte Verbietung des Nachdrucks würde schädlich sein, indem alsdann die Buchhändler das Publikum durch ungeheure Bücherpreise übertheuern würden.

Ueber hohe Bücherpreise ist schon lange geklagt rden, und man hat ebendeswegen den Nachdruck ünstigt, um diesem Uebel einen Damm entgegen- etzen. So sieht auch Hr. v. W. die Sache an. an würde, meint er, den Buchhändlern einen freien Spielraum gewähren, „wenn man nicht em Misbrauche entgegenwirkte, den die Ver- eger von den ihnen zu Theil gewordnen Begün- tigungen“ — hierunter versteht Hr. v. W. rnehmlich das angebliche Monopol derselben — zum Nachtheile des Publikums durch unbillige Steigerung der Bücherpreise machen dürf- ten. — Wir haben hier zuvörderst die Thatsache lbst, nämlich die Höhe der Bücherpreise, sodann ie daraus gezogne Folgerung zu prüfen, und müs- en dabei wieder von einigen allgemeinern Betrach- ungen ausgehn.

Digitized by Google

Schriftstellerei und Buchhandel [illegible]
es in einem Volke nur geben, wenn dieses schon
höhere Stufe der Bildung und des Wohlst[illegible]
des errungen hat. Rohe und arme Völker ha[illegible]
weder Schriftsteller noch Buchhändler. Das D[illegible]
sein von beiden setzt also einen Zustand der Din[illegible]
voraus, wo sich in den Menschen gewisse Bedü[illegible]
nisse entwickelt haben und auch die Mittel zu dere[illegible]
Befriedigung gegeben sind. Jene Bedürfnisse sin[illegible]
bloß geistiger Art; sie können also, mit den un[illegible]
dringendern Bedürfnissen des Körpers (Nahru[illegible]
Kleidung, Wohnung) verglichen, nur in die Kl[illegible]
derjenigen Bedürfnisse gesetzt werden, deren Bef[illegible]
digung nicht durchaus nothwendig ist. Daher leb[illegible]
selbst mitten unter uns Tausende, die ein solch[illegible]
Bedürfniß noch nicht empfunden haben, Mensch[illegible]
die weder lesen noch schreiben können oder von di[illegible]
sen Fertigkeiten keinen Gebrauch machen. Die Bü[illegible]
cher, welche von den Schriftstellern hervorgebra[illegible]
und von den Buchhändlern vertrieben werden, s[illegible]
daher, als Waare oder Handelsgegenstände betra[illegible]
tet, schon zu den Luxusartikeln zu rechn[illegible]
Denn aller Luxus besteht in der Befriedigung sol[illegible]
cher Bedürfnisse, die nicht zum Leben durchaus no[illegible]
wendig sind. Alle Luxusartikel aber haben in d[illegible]

Digitized by Google

el einen höhern Preis, als andre Dinge, die
den Nothwendigkeiten des Lebens gehören, weil
n Dingen die Neigung noch einen besondern
rth ertheilt. Zum eigentlichen Marktpreise der-
en kommt daher noch ein gewisser Affekzionspreis
zu. So ist es mit Spitzen, Ringen, Schaals,
nleuchtern, Kutschen und tausend andern Sachen
haffen, die insgesammt viel theurer bezahlt wer-
, als sie eigentlich werth sind. In diesem
zuge kann man also auch von den Büchern als
eugnissen der Schriftstellerei und Gegenständen
Buchhandels sagen, daß sie — selbst in wohl-
ern Nachdrücken — zu hoch im Preise stehen,
daß sie zu ihrem wahren (d. h. materialen,
Zwecken des gemeinern Lebens dienenden) Werthe
t dann herabsinken, wenn sie als Makulatur
rkauft werden, um Pfeffer oder Käse darein zu
ckeln.

Gleichwohl würden gebildete Menschen keinen
stand nehmen, denjenigen für einen Barbaren
er eine gemeine Natur zu erklären, der den Werth
r Bücher nach diesem Maaßstabe schätzen wollte.
nd doch scheint es beinahe, als wenn dem gewöhn-
ichen Geschrei über zu hohe Bücherpreise eine solche
lnsicht zum Grunde läge, als wenn man den

Digitized by Google

Schriftstellern und Buchhändlern zurufen müßte: „Wie könnt ihr für eure Sachen, die doch im „Grunde nichts weiter, als mit kleinen schwarzen „Figuren bedrucktes Lumpenpapier sind, so viel Geld „fodern?“ — Ja die Erfahrung lehret, daß gerade die, welche für andre Luxusartikel ungeheure Summen verschwenden, welche gar kein Bedenken tragen, für ein Reitpferd, das vielleicht morgen zu Tode gehetzt, oder für ein Fäßchen Wein, das vielleicht beim nächsten Trinkgelage ausgestochen wird, 20, 30, 40, 50 und mehr Louisdor zu geben, sich kreuzigen und segnen, wenn sie für ein Buch, aus dem sie und selbst noch ihre Kinder und Kindeskinder gar viel lernen könnten, auch nur Einen Louisdor hingeben sollen. Ist das nicht gar wunderlich?

Jedoch, man wird vielleicht erwidern: „Die „Bücher haben auf der Kulturstufe, wo wir uns „jetzt befinden, aufgehört, ein Luxusartikel zu sein; „sie gehören jetzt zwar nicht zu unsers Leibes, aber „doch zu unsers Geistes Nahrung und Nothdurft; „sie sollten also auch wohlfeiler sein.“ — Wir wollen dieß zugeben, dabei aber doch eine kleine Unterscheidung anbringen. Es giebt allerdings Bücher, die jetzt zur geistigen Nahrung und Nothdurft gehören. Dahin sind z. B. alle Schulbücher zu

en. Diese sind aber meist so spottwohlfeil, daß Uebertheurung des Publikums durch zu hohe ise nicht die Rede sein kann. Andre Bücher zwar theurer, sind aber auch nicht so nothwen- als jene, und können daher schon geistige Luxus- kel genannt werden, wie Romane, Schauspiele, pferwerke, Prachtausgaben u. d. g. Solche cher werden aber auch in der Regel nur von en gekauft, die etwas daran wenden können. mere finden sie entweder in privaten oder in ntlichen Bücherſammlungen, zu welchen auch die bibliotheken zu rechnen sind. Und können sie selben auch nicht auf diesen Wegen erlangen, so am Ende das Unglück nicht so groß. Ich habe nches Buch der Art noch nicht einmal gesehn, chweige gelesen, fühle mich aber darum kei- swegs unglücklich. Es giebt ja der lesenswerthen ücher, die leicht zu haben sind, ohne daß man selbst erkauft, so viele, daß die Auswahl immer ch schwer wird und man auch beim längsten Leben ht durchkommen kann. Wie sollte also der Un- and, daß gewisse Bücher verhältnißmäßig theurer nd, als andre, der geistigen Bildung überhaupt chaden oder gar es nothwendig machen, daß man, m diesem Schaden abzuhelfen, sich an dem Eigen-

Digitized by Google

thumsrechte der Schriftsteller und Verleg
fen und den Nachdruck erlauben müßte.
ja wohl jeder das Recht, ein Erzeugniß
tigkeit so hoch anzuschlagen, als er will;
er es Niemanden aufdringt, so hat auch
ein Recht, darüber Beschwerde zu führen
hülfe durch die Gesetze zu verlangen.

Bei dem allen will ich weder leug
auch billigen, daß es in Deutschland einz
händler giebt, welche ihre Verlagswerke,
insgesammt oder doch die ausgezeichnetern,
Preise verkaufen, den man wohl zu ho
kann. Eine solche Preisstellung mag dann
hin als ein Misbrauch der buchhändlerisch
heit getadelt werden. Aber ganz andre Fr
es: Soll die Staatsgewalt durch
gegen diesen Misbrauch einschreiten? und s
insonderheit durch solche Gesetze, welche der
druck begünstigen?

Schon die erste Frage dürfte schw
bejahen sein. Es ist überhaupt eine gan
Vorstellung, die man von der bürgerliche
gebung hat, wenn man voraussetzt oder g
daß sie alle Misbräuche der Freiheit v
solle. Diese falsche Vorstellung hat schon

nütze oder gar schädliche Gesetze erzeugt und wird
ren wohl auch noch tausende in's Dasein rufen.
Man sollte aber doch bedenken, daß jene Aufgabe
ht nicht zu lösen, ohne alle Freiheit zu vernich-
n, ja ohne den Menschen Hände und Füße ab-
nehmen, die Augen zu verbinden, die Ohren zu ver-
opfen, Zunge und Zähne auszureißen u. s. w.
ott hat dem Menschen die Freiheit gegeben, eben-
durch aber auch den Misbrauch derselben zuge-
ssen. Jene unglückliche Idee der Verhinderung
ler möglichen Misbräuche hat schon die Zensur
esetzlich eingeführt, die hin und wieder mit einer
lchen Willkür ausgeübt wird, daß die besten Ge-
anken und heilsamsten Wahrheiten nicht gedruckt
erden dürfen, weil sie einem engherzigen Zensor
icht gefallen — ein Misbrauch, der viel größer
st, als jener, dem er vorbeugen soll. Und nun ist
s nahe daran, daß auch der Nachdruck — ein
noch weit größerer Misbrauch, weil er die Eigen-
thumsrechte von Tausenden verletzt und den Buch-
handel in der Wurzel seines Daseins angreift —
gesetzlich eingeführt werde, um dem Misbrauche der
buchhändlerischen Freiheit in der Preisstellung der
Bücher vorzubeugen. Ueberlasse man doch den
Buchhändler, der durch zu hohe Preise seiner Wer-

Digitized by Google

tagsartikel das Publikum übertheuern will, mit
türlichen Strafe, daß ihm weniger abgekauft
Ich wenigstens übe diese Strafe jedesmal unfehl
aus, wenn man für ein Buch zu viel verlan
Ich les' es entweder gar nicht, oder warte, bis i
es auf irgend eine Weise geborgt erhalten kann
Ich weiß aber auch, daß viele Andre eben so den
ken, und ziehe daraus die Folgerung, daß die
meisten Buchhändler wohl von selbst so klug sein
werden, billige Preise zu machen, um mehr Abne
mer zu finden. Wirklich thun es auch die meisten.
Die wenigen, die es nicht thun, lassen sich zählen,
und sie haben noch überdieß die Schande, daß man
mit Fingern auf sie weist, wenn sie auch noch so
vornehm sind.

Aber gesetzt, dem Misbrauche der buchhändle-
rischen Freiheit in der Preisstellung der Bücher
müßte durch gesetzliche Vorschriften begegnet werden,
so folgte hieraus doch noch lange nicht, daß es
gerade durch gesetzliche Begünstigung des Nach-
drucks geschehen müßte. Wer wird denn gleich
von einem Extrem auf's andre springen? Welcher Arzt
wird zu Desperazionskuren seine Zuflucht nehmen,
wenn es gelindere Mittel giebt? Hr. v. W. ver-
wirft zwar das bereits vorgeschlagne Mittel der

Declarazion; und ich gestehe offen, daß es auch nicht gefällt. Wenn aber von diesen beiden eins gewählt werden müßte, würde ich für das zweite als das kleinere votziehn, weil es der Regel nur den unbilligen Buchhändler, das aber alle Buchhändler ohne Ausnahme und denselben die Schriftsteller, die auf die Preisung nur selten durch zu hohes Honorar einen rekten Einfluß haben, treffen würde. Es ließe jedoch sehr wohl ein Ausschuß (comité) von chhändlern denken, der eine Art von allgemeiner ficht auf die Bücherpreise hätte und in dem einen Falle der zu hohen Preisstellung eine Ermäßig nach Billigkeit bestimmte. Im höchsten Nothe könnte man als Ausnahme, aber nur nicht als ndige Regel, festsetzen, daß, wenn ein Buchndler sich durch zu hohe Preisstellung bei seinen erlagsartikeln als ein unbilliger Bevortheiler des blikums auszeichnete, diese Artikel außer dem setz erklärt und den Nachdruckern preisgegeben den sollten. Diese Drohung würde gewiß schon nängliche Wirkung thun, weil deren Vollziehung ßer dem Schaden auch noch Schande mit sich dchte.

Die Festsetzung des Nachdrucks als Regel aber,

um billige Bücherpreise zu bewirken, ist [illegible] zweckmäßiger, da der Nachdruck oft selbst [illegible] Bücherpreise veranlaßt hat. Dieß klingt p[illegible] und ist doch buchstäblich wahr. Mancher Bu[illegible] händler, der den Nachdruck eines von ihm verleg[illegible] Buches befürchtete, ließ davon nur eine kleine Au[illegible] lage machen und erhöhte dafür den Preis der Ab[illegible] drücke. Dieß gewährte ihm doppelten Vortheil. Einmal verminderte es die Kosten des Drucks; und sodann durfte der Verleger hoffen, da er doch immer einen Vorsprung an Zeit vor dem Nachdrucker v[illegible] aus hatte, so viel Exemplare vor Erscheinung d[illegible] Nachdrucks — auf den das kauflustige Publikum bis jetzt doch nicht mit Sicherheit rechnen konnte — abzusetzen, daß durch den höhern Preis seine geri[illegible] gere Auslage gedeckt und vielleicht noch einiger Ge[illegible] winn übrig bleiben würde. Ohne jene Furcht aber konnte er eine stärkere Auflage machen und einen niedrigern Preis setzen, weil der Mehr-Absatz die Mehr-Kosten dennoch würde gedeckt haben.

So zeigt sich denn bei genauer Erwägung aller Umstände der Nachdruck gerade als das zweckmäßigste aller Mittel, dem Publikum billige Bücherpreise zu verschaffen. Doch vielleicht sind diejenigen Motivirungen, mit welchen Hr. v. M[illegible]

Nachdruck in Deutschland gesetzlich einführen
l, von der Art, daß dadurch alle Beschwerden
ohen, alle Unbequemlichkeiten vermieden, und die
wünschten Bücherpreise — um welche sich doch
letzt alles dreht — errungen werden. Laßt uns
her zur Prüfung des nächsten Satzes fortschreiten!

V.

Man muß den Nachdruck zugleich gesetzlich erlauben und verbieten, nämlich so, daß er während der ersten sechs Jahre nach Erscheinung eines Buches verboten, nachher aber erlaubt ist.

Manche haben in dieser gesetzlichen Bestimmung einen Widerspruch finden wollen. Ein Gesetz, meinten sie, könne doch dieselbe Handlung nicht zugleich verbieten und erlauben. Allein dieser Einwand ist nichtig. Wenn ein Gesetz in einer Beziehung verbietet, und es in der andern erlaubt, so widerspricht es sich nicht, wie aus der Logik schon bekannt sein sollte. Ein Vater kann sehr wohl zu seinem

Kinde sagen: Heute sollst du noch nicht [illegible] gehen; morgen aber kannst du, wenn es [illegible] Und so in tausend andern Fällen. Von je[illegible] Widerspruche mit sich selbst muß Hr. v. W. [illegible] gesprochen werden.

Allein sein Vorschlag hat einen andern Fehle[illegible] und zwar den, daß jene angebliche *Beschränkun*[illegible] des Nachdrucks keine Beschränkung, *sondern ein*[illegible] Erweiterung und Begünstigung desselben ist. Auf diese Art kommt freilich zuletzt auch ein Wide[illegible] spruch in der Gesetzgebung heraus, *aber doch* n[illegible] ein mittelbarer, eine contradictio per *consequen*[illegible] tiam. Diese Behauptung bedarf aber *eines* stre[illegible] gen Beweises. Hier ist er.

1. Bisher fand der Nachdruck nur in ein[illegible] gen deutschen Bundesstaaten statt; nach dem Vorschlage, zum allgemeinen Bundesgesetz erhoben, würde er im ganzen verbündeten Deutschlande statt finden. Die Nachdrucker würden künftig sogar auch die leipziger Messen als ehrliche Leute beziehn und gute Geschäfte machen.

2. Bisher vergriffen sich die Nachdrucker zuweilen in der Wahl der Bücher zum Nachdrucken. In der gierigen Hast, mit welcher sie über ihren Raub herfielen, druckten sie auch wohl

den Titel des Buchs oder den Namen des
affers verführt, ein schlechtes Buch nach; und
Nachdruck blieb, wie der erste Abdruck, liegen.
war eine natürliche Strafe, die kopfscheu
te. Künftig würde der Nachdrucker ruhig den
lg einer literarischen Unternehmung abwarten
. nachdem er seine Rechnung auf eine sichere
is gegründet, die gewonnenen Baßen gemäch-
einstreichen können. Das Gesetz wäre gleichsam
eine Warnung, daß man sich nicht zu früh in
gewagtes Unternehmen einlassen sollte.

3. Liegt auch darin eine offenbare Erweiterung
Begünstigung des Nachdrucks, daß diesem nach
lauf der ersten sechs Jahre gleichsam die Pfor-
der Ewigkeit aufgethan sind, während der
mäßige Verlag nur jene winzige Frist zum
schließlichen Absatze haben soll.

Hr. v. M. behauptet zwar, daß sein Vorschlag
ach dem gewöhnlichen Gange des Buchhandels
eit genug zu einem vortheilhaften Ab-
aße verstatte." Dieß dürfte jedoch nur der Fall
Flugschriften sein, die, von kleinem Umfange
d von zeitigem Interesse, schnell die Reise durch
s Welt machen. Große wissenschaftliche Werke
er sind in der Regel träge Massen, die sich nur

langsam bewegen und erst nach einer Länge einen nachhaltigen Gewinn abwerfen. Ja dieser Werke werden erst nach Jahren dem Publikum bekannt. So lag Kant's Kritik der reinen Vernunft zwei Jahre auf dem Lager, ohne daß viele Gelehrte, selbst Philosophen von Profession, auch nur vom Dasein dieses Werkes wußten. Endlich erschien eine tüchtige Rezension davon in der Allg. Lit. Zeitung; und nun erst fing das Werk an umzulaufen und Epoche zu machen. Die Rezension hätte eben so gut erst nach sechs Jahren erscheinen können, wie es bei vielen Büchern wirklich der Fall. Dem neuen Gesetzvorschlage zufolge würden in einem solchen Falle die Nachdrucker sich des Werkes sogleich nach der Bekanntwerdung bemächtigen und den rechtmäßigen Verleger nicht nur um allen Vortheil bringen, sondern ihm vielleicht sogar baaren Verlust an den Kosten zuziehen. Und das wäre ein gerechtes, ein billiges, ein zweckmäßiges Gesetz?

Noch mehr. Werke dieser Art werden selten vor dem sechsten Jahre neu aufgelegt. Da nun jeder Nachdruck eine Art von neuer Auflage ist, so würden Verfasser und Verleger äußerst selten eine neue Auflage machen können, weil ihnen die Nach-

Digitized by Google

icker schon zuvorgekommen. Die Werke würden verbessert bleiben, mit allen ihren Mängeln d Fehlern verewigt werden, zu geschweigen, daß n Verfassern und Verlegern die fortwährende ente von ihrem Kapitale nunmehr ganz entzogen er doch sehr verkümmert werden würde. Und lche Verfasser und Verleger würde dieses Schick- treffen? Gerade die, welche die besten Werke ferten, denen man also den meisten Dank uldig wäre. Die alten Gesetzgeber bestraften so- r den Undank als ein Verbrechen. Die neuen einen ihn lieber aufmuntern und belohnen zu ollen.

Und was wird die allgemeine Folge des neuen esetzes sein in Bezug auf die deutschen Buchhänd- r? Ein wahres bellum omnium contra omnes. eder würde sich nun für befugt halten — und es ach dem natürlichen Wiedervergeltungsrechte auch in — die besten Verlagsartikel des andern nach- udrucken. In diesem Zustande des allgemeinen Raubsystems müßte (abgesehn von der daraus un- ausbleiblich entstehenden Verderbniß der sittlichen Besinnung der Buchhändler) in kurzem aller solide Buchhandel aufhören. Zeit- und Flugschriften würden höchstens noch übrig bleiben, von denen

Digitized by Google

aber nur Wenige leben könnten. An gut[illegible] Wissenschaften und Künste ersprießliche, [illegible] Unternehmungen wäre gar nicht mehr zu den[illegible] wenn nicht die Staaten sich derselben annehmen [illegible] sie aus öffentlichen Kassen decken wollten. Da[illegible] haben aber die Staaten heutzutage kein Geld mehr[illegible] Die Staatsschulden und die stehenden Heere verzeh[illegible] ren ja den größten Theil der Einnahme.

Weg also mit einem Vorschlage, der den Ruin der Schriftstellerei, des Buchhandels und der ge[illegible] sammten Literatur zur unausbleiblichen Folge hab[illegible] müßte! Der Nachdruck mit dieser angeblichen Be[illegible] schränkung wäre nichts weiter als eine Schmarotz[illegible] pflanze, die man neben den Baum setzte, um ihm allen Nahrungssaft zu entziehen. Könnte man etwas andres erwarten, als daß der Baum nach und nach verdorrte? — —

Wir gehen endlich zur Prüfung des letzten Satzes über, den Hr. v. W. in seinem Vortrag aufgestellt hat.

Digitized by Google

VI.

egünstigungen des Selbverlags der Schriftsteller sollen nicht stattfinden, weil solche den Misbrauch veranlassen würden, daß der Buchhändler die dem Schriftsteller für seine Person zugedachten Vortheile unter dessen Namen sich zueignete.

Dieser Satz bezieht sich darauf, daß die frü-
re Kommission des Bundestags für gut gefunden
tte, dem Schriftsteller, der seine Schriften selbst
rlegt, ein längeres erbliches Eigenthums-
cht an seinen Schriften zu bewilligen, als dem,
r seine Schriften durch einen Andern (den Buch-
ändler) verlegen läßt, weil der Selbverlag mit
rößern Schwierigkeiten in Ansehung des Absatzes,
ls der Anderverlag, verbunden sei und öfters
urch den Zweck der Gemeinnützigkeit veranlaßt
erde. Hr. v. W. findet aber dadurch die Begün-
tigung des Selbverlags vor dem Anderverlage nicht
erechtfertigt, schlägt jedoch vor, daß für einzele
Fälle, wo der gemeinnützige Zweck die Begünsti-
gung als Ausnahme rechtfertige, der Schriftsteller

Digitized by Google

„auf dem Wege des Privilegiums ein lä
„dauerndes ausschließliches Verlagsrecht
„einzelen Regierungen" suche. Doch solle
„nur innerhalb ihres Staatsgebiets" g
ten. Diese letzte Bestimmung würde das Privi
gium freilich sehr unwirksam, die vorhergehen
aber die Erlangung desselben sehr schwierig u
kostspielig machen, wenn bei allen einzelen Regie
rungen das Privilegium nachgesucht werden sollte
da Privilegien nicht leicht umsonst ertheilt werde

Doch in der Hauptsache stimmen wir hier
Hrn. v. W. bei, daß nämlich der Selbverlag
dem Anderverlage nicht begünstigt werden so
aber nicht um jenes Misbrauchs willen, den e
befürchtet und dem er auch hier wieder vorbeug
will, sondern aus einem andern Grunde. Der b
fürchtete Misbrauch soll nämlich darin bestehn, da
der Buchhändler als angeblicher Kommissionar de
Schriftstellers als angeblichen Selbverlegers dess
Vortheile sich zueignen würde. Dieser Misbrau
wäre aber gar nicht zu fürchten, weil er gewiß se
ten vorkommen würde. Die Schriftsteller wiss
recht gut, daß bei einem Buche, welches Abs
findet, der Gewinn des Verlegers größer ist, al
der des Verfassers, und daß daher in diesem Fall

Digitized by Google

Selbverlag weit vortheilhafter sein würde, als Anderverlag, indem der Verfasser den Gewinn desselben allein zöge. Daß die Schriftsteller e gleichwohl den Anderverlag dem Selbverlag der Regel vorziehn, hat seinen Grund theils in er Bequemlichkeitsliebe, indem mit dem Selbverlag allerlei Mühen und Sorgen verknüpft sind, che die meisten Gelehrten scheuen, theils darin, ß mit dem Selbverlag immer auch ein gewisses agniß verknüpft ist, indem man nie sicher ist, ob s Buch Absatz finden werde, theils endlich darin, ß der Schriftsteller, wenn er nicht mit seinem hverlegten Schrift wie ein Trödeljude hausiren hn will, einen Buchhändler als Kommissionar m Vertriebe der Schrift annehmen muß. Dieser er nimmt theils für Kosten und Bemühung, eils, weil er 33⅓ Prozent Rabat an die übrigen Buchhändler als Sortimentshändler abgeben muß, em Schriftsteller als Selbverleger 50 Prozent, d. . er theilt den Erlös mit dem Verfasser. Der Verfasser hat nun von der übrig bleibenden Hälfte noch die Kosten des Drucks zu bestreiten, und zwar vorschußweise, wenn der Buchdrucker nicht auf längere Zeit, bis der Kommissionar gezahlt hat, kreditiren will. Auch nehmen die Buchdrucker vom

Schriftsteller gewöhnlich mehr, als vom Buchhändler, weil jener kein so sichrer und beständiger Kunde ist, als dieser. Ueberdieß muß der Schriftsteller als Selbverleger mit der Einnahme warten, bis der Kommissionar sich mit ihm berechnet, welches, wenn auch ehrlich, doch nicht immer schnell geschieht — oft erst nach Jahr und Tag oder nach mehreren Jahren — während das Honorar in der Regel gleich nach geschehenem Abdrucke der Schrift, zuweilen gar im voraus gezahlt wird. Alle diese Umstände zusammengenommen haben den Selbverlag der Schriftsteller außer Gebrauch gesetzt, so daß er nur noch ausnahmsweise bei besondern Anlässen oder aus Verzweiflung, wenn der Schriftsteller keinen Verleger finden kann, oder auch als Versuch um eigne Erfahrungen über den Abgang eines Buches zu machen, stattfindet.

Wenn nun aber nach dem Vorschlage der frühern Bundestags-Kommission der Selbverlag dadurch vor dem Anderverlage begünstigt werden sollte, daß jener mit einem länger dauernden Eigenthumsrechte verknüpft wäre, als dieser: so würden sich die Schriftsteller wohl hüten, diesen bedeutenden Vortheil aus den Händen zu geben und durch einen bloß simulirten Selbverlag den Buchhändlern

wirklichen Verlegern zu überlassen. Das bisherige Verhältniß würde sich also umkehren. Der Selbstverlag als die begünstigte Verlagsart würde Regel, und der Anderverlag als die unbegünstigte Verlagsart zur Ausnahme werden. Ebendurch müßte aber der bisherige Buchhandel zu einem bloßen Kommissions- und Spedizionshandel herabsinken.

Vielleicht könnte man nun sagen: „Was schadet das? Es leben ja auch viele andre Kaufleute von bloßen Kommissions- und Spedizionsgeschäften. Es werden also wohl auch die Buchhändler als Kommissionare und Speditoren der selbverlegenden Schriftsteller zu leben haben.“ — Allerdings, wenn es auf ein bloßes und dabei ziemlich kümmerliches Leben ankommt. Indessen würde sich von die Zahl der Buchhändler dadurch merklich vermindern. Denn vom Kommissions- und Spedizionshandel können nicht so viele leben, als vom Handel mit eigenthümlichen Waaren, zu deren Daseyn man selbst mitgewirkt hat. Doch wäre dieß noch der geringste Nachtheil. Ein weit größerer ist folgender.

Das gegenwärtige Verhältniß der Schriftstellerei und des Buchhandels und ihr beiderseitiges

Leben und Blühen beruht auf dem [illegible] Theilung der Arbeit. Das Bücherschreiben und das Büchervertreiben sind zwei Thätigkeiten, die sich nicht wohl mit einander vertragen. Während man mit der einen beschäftigt ist, kann man sich nicht wohl mit der andern beschäftigen. Besser ist es also und gedeihlicher *für beide*, wenn man sich der einen ausschließlich hingiebt. Der Schriftsteller versenke sich mit ganzer Seele in die Gedankenwelt, und vergesse darüber die Sorgen und Mühen auf dem Markte des Lebens. Thut er aber auch nur so, wird er etwas Gediegenes liefern. Soll er zugleich Prozente berechnen, *so ist es um* mit der Begeistrung und er *wird ein Gedankenkrämer*. Er überlasse also jene Sorgen und Mühen dem Manne, der Muße und Geschicklichkeit und Geld dazu hat, einen schwunghaften Büchervertrieb zu bewirken, und beneide nicht kleinlich jenen Mann um den größern Gewinn. Der Mann bedarf eben dieses Gewinnes zum schwunghaften Büchervertriebe. Denn er muß dabei wagen, und verliert also auch oft nach dem natürlichen Laufe der Dinge, da er nicht wissen kann, welches Buch gut ist und gehen wird, und da selbst die guten Bücher nicht immer gehen. Das eine muß also das andre decken; und

Digitized by Google

nehr schlechte als gute Bücher geschrieben wer-
, von den schlechten aber das Nichtgehn wenig-
s vorauszusetzen ist, wenn auch manche den gu-
den Rang ablaufen: so muß der Buchhändler
gangbaren Büchern einen sehr bedeutenden Ge-
in machen, wenn der Buchhandel überhaupt
hen soll. Das liegt in der Natur der Sache,
was darin liegt, muß sich jeder gefallen lassen.

Aus diesem Grunde also hat Hr. v. W. voll-
mmen Recht, wenn er den Selbverlag nicht bu-
nstigt wissen will. Der Anderverlag, als die
thwendige Bedingung vom Flore des Buchhan-
ls, würde dadurch beeinträchtigt werden. Der
uchhandel würde in die Kindheit zurücksinken, wie
der andre Handel, wenn es allgemeine Maxime
rden sollte, daß jeder selbst mit dem handelt,
as er gemacht hat. Denn aller Handelsflor beru-
et wesentlich darauf, daß es auch vermittelnde
Kaufleute gebe, welche den Produzenten und Fabri-
anten ihre Erzeugnisse abnehmen und weiter ver-
reiten, und jene auch wohl bei ihrer Thätigkeit
ufmuntern und unterstützen. Die Schriftsteller
elbst würden daher zuletzt am meisten verlieren,
wenn durch Begünstigung des Selbverlags der
Buchhandel als vermittelnder und helfender literari-

Digitized by Google

scher Verkehr niedergedrückt werden soll. D
höchst mögliche Verbreitung seiner Schrift
rechtlichem Wege muß immer des Verfassers W
sein; denn er will sich Andern mittheilen, er
zur ganzen Menschheit reden. Eine selbverle
Schrift aber findet aus leicht begreiflichen Grün
nie oder selten einen so großen Absatz und Umla
als eine solche, die der Buchhändler in seinen Ver
lag genommen hat, bei deren Verbreitung er al
auch mehr interessirt ist. Es ist daher in jed
Hinsicht gut, wenn der Anderverlag Regel und d
Selbverlag nur Ausnahme bleibt.

Möchte die hohe deutsche Bundesversammlu
alles dieß wohl beherzigen, ehe sie einen entsche
denden Beschluß faßt! Möchte sie weder nach dem
Vorschlage der frühern Kommission den Selb
verlag vor dem Anderverlage, noch auch nac
dem Vorschlage des Hrn. v. W. den Nachdruc
vor dem rechtmäßigen Verlage begün
stigen! Möchte sie jedem Dinge sein Recht wide
fahren lassen und wohl beherzigen, daß Schutz des
Eigenthumsrechtes und Freiheit die Seele alle
menschlichen Verkehrs, also auch des literarischen ist!

Digitized by Google

Der 18. Art. der Bundesakte hat den deut-
Schriftstellern und Buchhändlern zweierlei
kannt: Preßfreiheit und Sicherheit ge-
den Nachdruck. Von der ersten will ich
eigen; will nicht untersuchen, ob die Beschrän-
z derselben durch strenge Zensurgesetze in dem
sbrauche, den deutsche Schriftsteller und Buch-
dler mit der Presse getrieben, oder in einer
triebnen Furcht der Regierungen vor einer Re-
uzion, die in Deutschland kaum möglich, oder
beiden Umständen zugleich begründet war; will
auch nicht entscheiden, ob es gerecht oder gut
r nützlich war, die Zensur in jenen kleinen
aaten wieder einzuführen, aus welchen sie ver-
fungsmäßig schon verbannt war. Wenn aber,
chdem jene erste, von der Bundesakte zuerkannte,
ohlthat so sehr verkümmert worden, nun auch
e zweite so verkümmert werden sollte, daß der
lachdruck, mit einer unbedeutenden Zeitbeschränkung,
ch über ganz Deutschland verbreiten dürfte, wäh-
nd dieses Raubthier in den gebildetsten Nachbar-
aaten — Frankreich, Niederland, England — in
rengem Gewahrsam gehalten wird; ach! so müßte
er deutsche Genius seinen Blick traurig vom Va-
erlande wegwenden und ausrufen: Unglückliches

Digitized by Google

Land, bewohnt von einem herrlichen Volk, ausgestattet von der Natur mit allen Gütern des Lebens, aber ewig ermangelnd der höchsten politischen Güter eines großartigen Gemeingeistes und eines gesicherten Rechtsstandes!

Digitized by Google

Anhang.

x Verfasser kann sich von dem einmal ergriffenen Ge-
kande nicht lossagen, ohne noch ein paar Worte über
frühere öffentliche Verhandlung desselben zu sagen.

Im J. 1821. kam nämlich das Verhältniß zwischen
)riftstellerei und Buchhandel einerseits und dem
ıchernachdruck andrerseits auch in der würtemberg-
:n Ständeversammlung zur Sprache. Die Mehrheit der
ände war, wie sich von ihrer Rechtlichkeit erwarten
i, gegen den Nachdruck und für die Sicherstellung des
genthumsrechte der Schriftsteller und Verleger durch ein
setzliches Verbot des bisher im Königreiche Würtemberg
duldeten Nachdrucks. Zuerst stattete der Abgeordnete
Heber von Künzelsau in der 167. Sitzung (am 23.
Mai 1821) einen Kommissionsbericht ab, worin sich die
ommission ganz bestimmt gegen den Nachdruck erklärte.

Digitized by Google

Gleich anfangs heißt es: „Deutschland, das mit Recht
„gefallen auf das konstituzionelle Würtemberg blickt,
„vorzugsweise dem Schwaben das Lob der Biederkeit
„Redlichkeit beilegt, Deutschland kann nicht begreifen,
„gerade bei diesem biedern Volke und unter einer durch
„Humanität so ausgezeichneten Regierung das Gewerbe
„des Büchernachdrucks könne geduldet werden. Es ist
„wohl ein Ueberrest der frühern verfassungslosen
„sen Zeit, und die gegenwärtige Regierung hatte seine
„ihrem segensvollen Walten wichtigere Aufgaben zu
„lösen und auch gelöst, als daß sie ihre Aufmerksamkeit
„einem so untergeordneten Gegenstande der Gesetzge-
„bung hätte schenken können, als der Nachdruck ist."

Untergeordnet kann man nun wohl einen Gegen-
stand nicht nennen, der so tief in den literarischen Verkehr
und die Eigenthumsrechte von Tausenden, ja selbst in die
geistige Kultur eingreift. Es steht daher mit jener Aeuße-
rung nicht recht im Einklange, wenn gleich darauf gefol-
gert wird, daß selbst die Ehre Würtemberg auffodre,
nicht mehr eine Freistätte des Nachdrucks zu sein. „Ein
„hochkultivirtes Volk muß auch ein moralisches
„sein, und Nachdrucker können da nicht gedeihen, wo
„Ehrgefühl und rechtlicher Sinn rege sind."

Indessen gedeihen sie leider noch immer in Wür-
temberg, ungeachtet die Kommission weiterhin zeigte, daß
die physische Möglichkeit, ein gekauftes Exemplar
nachzudrucken, kein Recht oder keine moralische Be-
fugniß dazu geben könne; daß es widersinnig sei, eine
schreiende Ungerechtigkeit als Hülfsmittel der

Digitized by Google

tesbildung oder gar als Beförderungsmittel Finanzen zu begünstigen; daß die Nachdrucker meist hte Waare liefern, was das Aeußere betrift, und selten auch, was das Innere, besonders den sittli- Gehalt — wovon zwei merkwürdige Beispiele ange- werden — betrift; daß diese Menschen ebendadurch beitragen, unsre Literatur dem Auslande verächtlich achen; daß dagegen die Schriftsteller und die Buch- ler als rechtmäßige Verleger um so mehr den Schutz Staats verdienen, da jene so gut, wie jeder andre iter, ihres unverkümmerten Lohnes werth seien, diese ein so unsicheres Gewerbe treiben, daß von 48 Ver- artikeln bloß etwa 4 bedeutenden Gewinn abzuwerfen, deutlich zu rentiren, 16 nur die Auslagen zu ersetzen, ber eher Schaden als Vortheil zu bringen pflegen.

Sodann bemerkt die Kommission in geschichtlicher sicht, daß in Großbritannien bis Anfang des 18. rhunderts sogar ewiges Verlagsrecht galt, nachher dasselbe auf 28 Jahre beschränkt wurde — von wa gerechnet? — so daß jetzt dort nach Verlauf dieser Frist Geisteswerk Gemeingut werde; daß in Frank- ch seit dem J. 1793 das Gesetz den Schriftstellern, so auch den Tonsetzern und andern Erzeugern von Gei- werken, ein ausschließliches lebenslängliches Recht den Verkauf ihrer Werke, und deren Erben noch ein hnjähriges nach dem Tode des Erblassers zusichere, Nachdrucker dagegen, nächst der Konfiskazion aller achdrücke, zum Ersatze des Werthes von 3000 Original- emplaren, und die Verkäufer von Nachdrücken zum

Ersatze des Werthes von 500 dergleichen verurtheilt [illegible] in Deutschland aber jetzt gar keine allgemein [illegible] heit in dieser Hinsicht zu erlangen sei, weil keine [illegible] meingültige kaiserliche Privilegien mehr stattfinden, [illegible] noch kein neues Bundesgesetz gegen den Nachdruck [illegible] Stande gekommen, ungeachtet ihn die Bundesakte selb[illegible] schon für unrecht erklärt habe.

Schlüßlich trug die Kommission auf eine Adresse [illegible] den König von Würtemberg an, worin derselbe gebeten werden sollte, der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, der gegen den Nachdruck ungefähr dasselbe be[illegible] stimmen möchte, was das französische Gesetzbuch in dieser Hinsicht verordnet.

Auf diese Art war die Sache vortreflich eingeleitet. Allein was geschahe? Bei den Berathungen über jenen Kommissionsbericht fand der Nachdruck auch in der Kammer seine Vertheidiger, und als Koryphäus dieser ehrsamen Sippschaft erhob sich Hr. D. Griesinger, der in einem weitläufigen Vortrage die Rechtmäßigkeit und die Sittlichkeit und die Nützlichkeit des Nachdrucks zu beweisen suchte. Wiewohl ihm nun von andern Abgeordneten nachdrücklich widersprochen wurde, so scheint doch sein Vortrag so stark auf die Kammer gewirkt zu haben, daß man den Antrag der Kommission verwarf (jedoch nur mit dem Uebergewichte von Einer, des bei Stimmengleichheit entscheidenden Präsidenten, Stimme, 41 gegen 40) und dafür (mit 64 gegen 16 Stimmen) beschloß, die Regierung zu bitten, „sich bei dem Bundestag „wegen einer allgemeinen Gesetzgebung über den Nachdruck

›erwenden" — ungeachtet ein Mitglied der Kammer D. Schott) die sehr richtige Bemerkung gemacht , daß eine solche Verweisung der Sache an den Bun- g eben so viel sei, als eine Uebereinkunft, „daß in temberg nichts geschehen solle."

Damit war aber diese merkwürdige Debatte, die erste Art in einer deutschen Ständeversammlung, noch geschlossen. Die Kommission, welche mit Abfassung Adresse an den König, um ihm jene Bitte vorzutra- beauftragt war, hatte noch den Zusatz gemacht: ›gleich wir nicht zweifeln, daß die schon durch die rtsche Bundesakte zugesicherte Gesetzgebung über dieses genstand demnächst ihre endliche Entscheidung erhalten rde, so glauben wir doch auf den Fall, daß dieses r 1815 erwartete allgemeine Gesetz noch länger nicht Stande käme, Ew. Majestät allerunterthänigst bitten dürfen: uns bei unsrer nächsten Wiederversammlung ien Gesetzentwurf gegen den Nachdruck zur verfassungs- äßigen Berathung allergnädigst mittheilen zu lassen."

Gegen diesen Zusatz erhob sich wieder zuerst Hr. D. ieſinger. Es schien ihm angst zu werden, daß es h wohl am Ende zu einem Gesetze gegen seinen Schütz- g kommen könnte. Diese Angst schien auch Hr. Vize- nzler von Autenrieth zu theilen, indem er erst Si- erheit für das Publikum gegen die hohen ücherpreise verlangte, ehe man etwas gegen den achdruck unternähme. Und so ward auch dieser Zusatz ngdebattirt, statt desselben aber vom Präsidenten (Hrn. leishaar) folgender anderweite Zusatz vorgeschlagen:

Digitized by Google

„Sollte übrigens die Abfassung eines allgemeinen, für
„ganz Deutschland gültigen Gesetzes länger im Anstand
„bleiben, als die anerkannte Wichtigkeit desselben nämlich
„läßt, so stellen wir es dem weisen Ermessen E. K. M.
„ehrfurchtsvoll anheim, ob sich solche gesetzliche Bestim-
„mungen in Betreff des Nachdrucks treffen lassen, welche
„geeignet sein möchten, obgleich für ein einzeles Land nur
„geltend, gleichwohl mit Berücksichtigung aller Interessen
„dem Nachdrucke zu steuern. In dem Falle, daß sich
„Bestimmungen treffen lassen sollten, welche für ausreich-
„chend angesehen werden können, bitten wir E. K. M.
„die Anordnung allergnädigst zu beschließen: daß uns ein
„Gesetzentwurf mitgetheilt werde."

Dieser breite, unbestimmte, nichts sagende, durch und
durch hypothetische Zusatz ward nun zur Abstimmung ge-
bracht, und siehe da! er ward richtig (mit 69 gegen
Stimmen) angenommen. — Dieß war das klägliche Ende
jener übrigens sehr anziehenden Verhandlungen, wie sie
in folgender kleinen Schrift vor Augen liegen: Die De-
batten über den Büchernachdruck, welche in der
würtembergischen Kammer der Abgeordneten
statt fanden. Aus der offiziellen Aktensammlung abge-
druckt. Stuttgart, in der J. B. Metzler'schen Buch-
handlung. 1822. 8.

Dem aufmerksamen Beobachter dieser Debatten drän-
gen sich noch folgende Bemerkungen auf. Die allermeisten
Glieder der würtembergschen Ständeversammlung stimmten
darin überein, daß der Nachdruck, wo nicht unrechtlich,
doch unbillig und schändlich, und daher dessen Un-

Digitized by Google

rückung wünschenswerth sei. Dieß aber durch besondres Gesetz für Würtemberg zu bewirken, ten Viele aus zwei Gründen für unräthlich; nämlich 1. darum, weil Würtemberg nur ein einzeler iner Staat in Deutschland sei. Wenn also auch er Staat den Nachdruck gesetzlich verböte, so würde Nachdruck doch in andern Staaten fortdauern, und Geld, was jetzt der Nachdruck nach Würtemberg ziehe, rde dann, mit offenbarem Verluste für diesen Staat, en zufließen. — Daß dieser Grund sehr unbedeutend , leuchtet auf den ersten Blick ein. Jeder Mensch und er Staat soll vor allen Dingen thun, was recht und t, und lassen, was unrecht und bös. Wer sich in Sa- n des Rechts und der Pflicht erst nach Andern um- aut, um sich nach deren Thun und Lassen zu richten, drückt seinem Benehmen schon den Stempel der Ver- rflichkeit auf, und zwar um so mehr, wenn er dieß s pekuniaren Rücksichten thut. Summum crede fas *animam* praeferre pudori! sagt ein alter römischer ichter eben so schön als richtig. Also kann man auch gen: Summum crede nefas *pecuniam* praeferre pu- ori! Denn wenn es unrecht oder schändlich ist, das Le- en der sittlichen Schaam, oder, was ebensoviel heißt, er Pflicht vorzuziehn, so ist es gewiß noch im höhern rade unrecht oder schändlich, das Geld der Pflicht vor- uziehn. Und wenn das Wohlsein oder gar das Dasein es würtembergschen Staates in der That so schlecht be- gründet wäre, daß dieser Staat ohne den Nachdruck nicht estehen könnte, so müßte man ihn wirklich den Staaten

Digitized by Google

von Algier, Tunis und Tripolis gleichstellen, die auf nur durch den Raub an fremden Eigenthume bestehen und denen man sich daher erst einen Freibrief (privilegium) mit schwerem Geld erkaufen muß, wenn man sein Eigenthum wahren will. Diese Vergleichung werden doch die achtbaren Stände jenes Staates nicht zugeben wollen. Ueberdieß verlangt man ja nicht von ihnen, daß sie allein den Nachdruck aufgeben sollen; sie sollen sich nur den übrigen deutschen Staaten, die ihn schon längst gesetzlich verboten haben, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Hessen u. s. w. anschließen. Sind denn diese Staaten weniger mächtig oder gebildet oder glücklich, weil sie keine Nachdrucker haben? — Ist noch außer Würtemberg ein Staat in Deutschland, der den Nachdruck in seinem Schooße hegt und pflegt, so kehre sich Würtemberg nicht daran. Es thue, was recht und billig; und jener Staat wird sich endlich auch schämen, der einzige zu sein, der eine Ausnahme von der rechtlichen und sittlichen Ordnung der Dinge macht.

2. Während sich der vorige Grund auf Würtemberg allein bezog, war der zweite Grund, um dessen willen viele Mitglieder der dortigen Kammer gegen den Antrag der Kommission stimmten, von viel weiterem Umfange, so daß, wenn er an sich gültig wäre, daraus nicht bloß folgen würde, daß man den Nachdruck in Würtemberg nicht verbieten dürfe, sondern sogar, daß man selbst in denjenigen deutschen Staaten, wo er schon verboten, ihn wieder erlauben müsse. Dieser Grund war die Ueberheurung des Publikums durch zu hohe Bücher-

Digitized by Google

fe von Seiten der Buchhändler. Das Publikum,
es, müsse vor allen Dingen gegen diese Beeinträchti-
g von Seiten der deutschen Buchhändler-Clique ge-
:t werden, bevor der Staat auch nur einen Schritt
n den Nachdruck thue. — Eigentlich war dieß wohl
der Hauptgrund. Man macht sich in der Regel nicht
daraus, ob der Staat ein paar Thaler mehr oder
iger einnimmt; wohl aber macht man sich gar viel
us, ob man selbst ein paar Thaler mehr oder weniger
zieht. Glaubt man also durch Erkaufung von Nach-
ten etwas an seiner Ausgabe für Bücher zu ersparen,
st dieß, wie die Menschen nun einmal sind, für Manche
n ein hinreichender Grund, vom Nachdrucke günstiger
denken.

Nun ist zwar schon oben hierüber das Nöthige gesagt
rden; es leuchtet auch bei vorurtheilsfreiem Nachdenken
i selbst ein, daß, wo von Recht und Unrecht die Rede,
ser Grund wieder gar nichts entscheidet. Allein die
rhandlung der würtembergschen Kammer hierüber hat
ch etwas Eigenthümliches und, so zu sagen, Pikantes
sich, was nicht übersehen werden darf.

Es befand sich nämlich unter den Mitgliedern jener
mmer auch ein berühmter Buchhändler, von dem man
gt, daß er durch den Buchhandel reich geworden und
ß er vornehmlich hohe Preise mache. Es war also
türlich, daß hier manche Stichelrede mit unterlief; und
m so gewiß ist, daß die Erklärung dieses Mannes über
nen ihn so nahe berührenden Gegenstand besondre Beach-
ung verdient.

Digitized by Google

Nachdem derselbe „die groben und unverzeihlichen Irrthümer" eines andern verehrlichen Redners aufgedeckt und insonderheit nachgewiesen hatte, daß die hohen Bücherpreise, über welche man klage, nicht sowohl in den Verlegern, als vielmehr oder wenigstens zum Theil in den Schriftstellern, welche sich sehr hohe Honorare zahlen ließen, gegründet seien: so ging er zu Betrachtung des Gegensatzes, der angeblichen Wohlfeilheit des Nachdrucke, über. „Gerade von diesen lasse sich beweisen, „daß sie verhältnißmäßig weit theurer seien. So „habe vor kurzem ein Reutlinger Nachdrucker Bauer's „Lexikon, 100 Bogen, für 6 fl. angekündigt, während „die C...sche Buchhandlung für das Vierfache, nämlich „400 solcher Bogen von Mozin's Wörterbuch, nur 5 fl. „sich habe bezahlen lassen und ein bedeutendes Honorar „daneben entrichtet habe." — Dieß war denn nun freilich ein so schlagendes Argument, daß sich nichts dagegen einwenden ließ. Der Redner schloß endlich mit einer philosophischen Diskussion der Hauptfrage: „Ist das literarische Produkt ein Eigenthum?" — die er natürlich (und mit Recht) bejahete, so wie mit philosophischen Betrachtungen über den Naturstand und den bürgerlichen Verband, dessen Zweck u. s. w. Denn die Ausführung selbst gehört nicht hieher und mag von denen, welche Lust haben, in der angezeigten Druckschrift selbst nachgelesen werden.

Hätte Schreiber dieses an der Stelle des erwähnten Redners in der würtembergschen Ständeversammlung zu sprechen die Ehre gehabt, so würde er sich ungefähr

Digitized by Google

en vernehmen lassen: Meine Herren! Lassen Sie uns
) nicht mit allerlei Schulbeweisen für und wider den
chdruck streiten! Wir als Vertreter des würtembergi-
n Volks, mithin als praktische Geschäftsmänner, wol-
uns lediglich an das natürliche und gesunde Rechtsge-
l halten, welches sich schon längst unter allen gebilde-
Völkern sowohl durch die öffentliche Meinung als
rch die bürgerliche Gesetzgebung gegen den Nachdruck
sgesprochen hat. Denn was wollen die wenigen Stim-
n sagen, die sich dafür ausgesprochen haben, sei es,
il sie das eigne Handwerk oder ihre Theilnahme daran
rtheidigten, oder auch, weil sie ihren sachwalterischen
chulwitz im Vertheidigen einer schlechten Sache zeigen
ollten. Schämen sich doch die Nachdrucker selbst zum
heil ihres Gewerbes, indem sie andre Namen in ihre
irmen setzen! Lassen Sie uns vielmehr unsre Pflicht
un, und ohne Nebenrücksichten auf Dinge, die mit dem
echte nichts zu schaffen haben, auch in Würtemberg ge-
etzlich verurtheilen, was anderwärts die öffentliche Mei-
ung und die bürgerliche Gesetzgebung, so wie auch die
eutsche Bundesakte, die für uns ebenfalls Gesetz ist,
schon längst verurtheilt haben. Wenn Sie mir aber vor-
werfen, meine Herren, daß ich meine Verlagswerke für
hohe Preise verkaufe, so sollten Sie billiger Weise beden-
ken, daß ich 1. dieß nicht bei allen thue, sondern nur bei
denen, die mir selbst viel kosten; daß ich 2. für Ihr gutes
Geld auch gute Waare liefere; daß ich 3. meine Preise
nur vermöge derselben natürlichen Freiheit, von der Einige
unter Ihnen so viel Rühmens machen, bestimme; und

Digitized by Google

daß ich endlich 4. keinen Menschen zwinge, mir Verlagswerke zu kaufen. So wenig also der, welcher aus Leckerhaftigkeit für eine Mahlzeit von ausgesuchten Speisen und Getränken 3 — 4 Thaler bezahlt, über Beeinträchtigung klagen darf, so wenig darf es der, welcher aus Neugier, ein von mir verlegtes vortreffliches Buch zu lesen, für ein Alphabet 3—4 Thaler *zahlen muß*. Denn wie gesagt, ich dringe ihm das Buch nicht *auf*, *sondern* lasse allen Menschen ihre natürliche Freiheit. Sollten Sie aber vielleicht sagen, meine Verlagswerke seien den Leuten unentbehrlich, und darum übt' ich doch im Grunde einen sultanischen Despotismus aus; so muß ich Ihnen zwar für die gute Meinung, die Sie von meinen Sachen haben, ergebenst danken. Aber gleichwohl muß ich Ihnen, so leid es mir um meines *eignen Vortheils* willen thut, auf das Bestimmteste *widersprechen*. Kein Buch in der Welt ist unentbehrlich, selbst die Bibel nicht. Jahrtausende sind verflossen, ehe die Menschen Bücher hatten, und sie mögen sich doch auch leidlich *genug* befunden haben; so wie noch jetzt Millionen auf der Erde leben, die keine Bücher haben, und sich bei diesem Mangel vielleicht besser befinden, als der reichste Büchersammler mitsammt seinem Bibliothekar. Was aber die Bibel betrift, so wissen Sie ja selbst, meine Herren, daß es eine große Religionsgesellschaft giebt, die sich noch obendrein für allgemein und untrüglich und alleinseligmachend hält und doch den Laien das Bibellesen verbietet, wenigstens nicht unbedingt gestattet. Ja ein recht eifrig frommer Priester dieser Kirche ist, wie verlautet, in seinem from-

Eifer so weit gegangen, dieses Buch der Bücher in
zen hundert von den Bibelgesellschaften geschenkten
rücken zu verbrennen. Wie können Sie also meine
tagsbücher unentbehrlich nennen und, weil ich einige
elben etwas theuer verkaufe, mich des unerlaubten
chers beschuldigen! Wissen Sie denn auch, meine
ren, wie viel eben diese Werke mir kosteten, um sie
Welt bekannt zu machen? Sagen Sie nicht, ich
te nicht so viel dafür geben, hätte nicht die Habsucht
Verfasser befriedigen sollen! Ich versichre Ihnen bei
en Heiligen, die Verfasser sind wahre Ehrenmänner,
end sich und mich und das ganze deutsche Vaterland,
e auch hochverdient um dessen geistige Bildung. Nehmen
e z. B. den Göthe. Sie werden mir doch nicht leugn
n wollen, daß das Einer unsrer Würdigsten ist? Sehn
ie also, diesen Mann wollt' ich gleichsam im Namen des
utschen Volkes, um eine Nazionalschuld zu bezahlen,
weit es in meinen Kräften stand, durch ein recht an-
hnliches Honorar ehren, damit er auf seine alten Tage
emächlich leben könnte. Daß ich das allein aus meiner
asche bezahlen sollte, werden Sie mir doch nicht zumu-
hen. Denn wiewohl ich, Gott sei Dank! ein recht wohl-
abender Mann bin, so hab' ich mir's doch in meiner
Jugend müssen sauer werden lassen, und bin noch lange
ein Krösus, würde auch bald ein Irus werden, wenn
ch alle berühmte und verdiente Schriftsteller bloß aus
meiner Tasche honoriren wollte. Sehn Sie, meine Her-
ren, da hab' ich's nun so gemacht. Ich vertheilte das
große Honorar über die einzelen Abdrücke der Werke des

Mannes, die ich in meinem Verlage habe, und ich Käufer auch einen kleinen, gewiß nur kleinen Theil dem Honorare zahlte, indem ich überzeugt war, daß Käufer jene Werke so viel Genuß und Belehrung gewürden, um an solche Kleinigkeit gar nicht zu denke Giebt es, dacht' ich, Leute, denen auch solche Kleinigk wehe thut, je nun, so werden sie ja wohl die Werke v einem Freunde oder einem Bücherverleiher oder auch v einem gefälligen Buchhändler, der rohe Bücher zum Durch lesen giebt, geborgt erhalten können. Und wär' auch da nicht möglich, so wird das Unglück am Ende nicht s groß sein, daß sich's nicht ertragen ließe. Es muß j Einer alle Bücher so wenig haben als lesen! — Doch meine Herren, ich will Sie nicht länger aufhalten. Nur Eins erlauben Sie mir noch hinzuzufügen. Der klein Privatmann richtet sich gern nach jenem großen öffentlic chen Manne, Staat genannt. Sie sind dessen Vertre ter. Thun Sie erst, was recht und billig, und verbieten Sie den Nachdruck! dann will auch ich thun, was recht und billig, und möglichst niedrige Preise machen.

Der Antrag in der würtembergschen Ständeversamm lung zur Unterdrückung des Nachdrucks hatte, wie wir gesehen haben, keinen Erfolg; und hieran scheint haupt sächlich Hr. D. Griesinger Schuld gewesen zu sein. Dieser Mann begnügte sich aber nicht mit dem zweideutigen Siege, den er in jener Versammlung errungen hatte. Da die Sache zuletzt an die deutsche Bundesversammlung

Digitized by Google

wesen war, so wollt' er seine Stimme auch in dieser
nehmen lassen. Es wäre, dachte er vielleicht, doch
glich, daß die Bundesversammlung, eingedenk des 18.
t. der Bundesakte, der den Nachdruck schon verurtheilt
, ein ernstliches Einsehn in die Sache hätte und ein
gemeines Gesetz gegen den Nachdruck erließe. Um dieses
ße Unglück vom deutschen Volke oder vielmehr — was
manchen Augen vielleicht gleich ist — von den deutschen
chdruckern und deren Kunden abzuwehren, setzte sich
. G. flugs hin und arbeitete eine Schrift aus, worin
das, was er schon in der würtembergschen Ständever-
mmlung mit ziemlicher Breite für den Nachdruck gesagt
tte, noch einmal des Breitern vortrug. Diese Schrift
· sie führt den Titel: Der Büchernachdruck, aus
m Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Poli-
k betrachtet von D. Ludwig Friedrich Griesinger.
tuttgart, bei A. F. Maklot (†††). 1822. 8. — ist
n glänzender Beweis von dem, was ein Advocatus
iaboli sagen und wagen kann. Er sandte sie der hohen
Bundesversammlung zu und erhielt — mirabile dictu!
— eine förmliche Danksagung dafür. Doch war dieß
wohl nur eine Art von Höflichkeitsbezeigung, wie sie im
eben oft vorkommen. Denn die Schrift selbst ist von
einer großen Bedeutung. Sie ist nur insoferne merkwür-
dig, als dieser Vertheidiger des Nachdrucks viel weiter
geht, als irgend einer seiner Vorgänger. Hr. G. will
nämlich folgende vier Sätze beweisen:

„1. daß der Nachdruck auf jeden Fall ganz rechtmä-
„ßig und durchaus nicht gesetzwidrig sei;

Digitized by Google

„2. daß er selbst nicht überhaupt für unmoralisch
„gehalten werden könne;
„3. daß, wäre auch dieses der Fall, daraus nicht folg
„würde, daß er gesetzlich verboten werd
„müßte;
„4. daß ein Verbot des Nachdrucks, auch selbst pol
„tisch betrachtet, im Allgemeinen nicht rät
„lich sei."

Quid tanto dignum feret hic promissor hiatu? Wir wollen sehn! Um seinen ersten Satz zu beweisen, beginnt Hr. G. recht gelehrt mit einer historischen Deduzion. Es ist merkwürdig, sagt er, „daß man im ganzen Alterthume, bei den Griechen und Römern, nichts von einem „Verbote gegen das Kopiren von gekauften „Handschriften wußte." — Merkwürdig mag das immerhin sein; es beweist nur nichts. Die Gesetze verbieten Vergehungen nicht eher, als bis sie in der Erfahrung vorgekommen sind und man das damit verknüpfte Unrecht erkannt hat. Der Buchhandel der alten Welt war im Vergleich mit dem heutigen ein sehr beschränktes Gewerbe, weil das Kopiren von Handschriften mit der Hand eine langweilige Sache ist. Da mag also das widerrechtliche Kopiren, was wir jetzt Nachdrucken nennen, entweder gar nicht oder nur auf eine so beschränkte Weise stattgefunden haben, daß man kein öffentliches Verbot desselben nöthig fand. Ein alter Gesetzgeber hatte nicht daran gedacht, den Vatermord zu verpönen. Hat er ihn deshalb erlaubt oder gar für rechtmäßig erklärt?

Weiter: „Auch vom Anfange der entdeckten Buch-

uckerkunst an hielt man" — wer? die Nachdrucker oder
re Leute? — „das Nachdrucken für rechtlich erlaubt;
nem Autor oder Buchhändler fiel es ein, einen Nach-
ucker vor den Gerichten als Dieb zu belangen,
nn es gleich nicht selten geschahe, daß man sie, ge-
ieben von Interesse, Diebe nannte. Selbst Lu-
)er erlaubte sich dieses. Aber was kann es beweisen?"
In Ansehung der Rechtsfrage freilich nichts; aber in
sehung der Thatsache beweist es allerdings, daß in
r Zeit nicht jedermann das Nachdrucken für rechtlich
ubt gehalten habe. Ein Mann wie Luther aber
nte die Nachdrucker gewiß nicht, getrieben von In-
:esse, Diebe, sondern aus lebendigem Rechtsge-
hle. Hr. G. mag daher dem großen, höchst uneigen-
igen Manne die Sünde nur abbitten, die er hier an
sen Charakter begangen hat. Daß man die Nachdrucker
er Zeit vor den Gerichten nicht als Diebe belangte,
r natürlich, weil noch keine Gesetze gegen den Nach-
ck vorhanden waren, und weil es bei den Gerichten
ißt: Was kein positives Gesetz verbietet, ist erlaubt.
enn aber, wie Hr. G. noch hinzusetzt, die Mönche
ner Zeit, welche bis dahin viel mit Abschreiben verdient
tten, die Buchdrucker überhaupt Diebe und die Buch-
uckerkunst ein Werk des Teufels nannten, auch den
uft selbst lebendig vom Teufel geholt werden ließen,
il sie nun nicht mehr so viel mit Abschreiben verdienten:
) fühlt Hr. G. wohl selbst, daß diese Thatsache gar nicht
ieher gehört. Wo nicht, so würden wir ihn auf die Luds-
isten in England verweisen, welche die Spinnmaschinen

Digitized by Google

zertrümmerten, weil ihr Erwerb darunter litt. [illegible] ist ja wohl, eine neue Erfindung machen, [illegible] oder jenem zufälligen Nachtheil bringt, und sich freu[illegible] Eigenthums bemächtigen, um es gegen den Wil[illegible] und zum Schaden des Eigenthümers für sich zu benutz[illegible]

Doch es scheint, als habe Hr. S. die bekannte Kriegsregel befolgt, die leichten Truppen vorauszuschicken un[illegible] die schweren folgen zu lassen. Denn er rückt nun wirkli[illegible] mit geharnischten Leuten vor — dem Naturrechte und dem Zivilrechte. „Das Recht des Nachdrucks" — sagt er — „ist unwidersprechlich, und zwar nicht „nur nach dem Naturrechte, sondern selbst nach dem „Zivilrechte."

Allein verzeihen Sie, mein wertheſter Herr Doktor, ich muß dennoch widersprechen, und zwar schon darum, weil Ihr Zivilrecht gar nicht hieher gehört. Wenn dieses, wie im obigen Satze, dem Naturrechte gegenüber steht, so versteht man darunter das positive Recht. Dieses kann nun den Nachdruck erlauben, wie in Würtemberg, oder verbieten, wie in Sachsen. Daß es jetzt in Würtemberg erlaubt und insofern auch Rechtens ist, Bücher nachzudrucken, bezweifelt kein Mensch. Die Frage aber ist, ob es so sein sollte, ob das positive Gesetz dort nicht etwas für Recht erklärt habe, was an sich Unrecht sei. Durch diese Frage versetzen wir uns sogleich augenblicklich auf einen höhern, über das Zivilrecht weit erhabnen Standpunkt; wir treten auf das Gebiet des Naturrechts d. h. des allgemeinen Vernunftrechts. Dieß allein kann entscheiden. Möchte also Ihr

über dem Zivilrechte auch das römische Recht ver-
, wie es nach seinen Zitaten aus den Pandekten
ich scheint, so geht uns auch dieses nichts an. Alle
geholte Analogien gelten nicht. Sie passen nicht
as ganz eigenthümliche Verhältniß zwischen Schrift-
rn und Verlegern einerseits und den Nachdruckern
rseits; denn dieses Verhältniß kannten die Römer
. Und wenn sie es auch gekannt und zu Gunsten
Nachdrucker entschieden hätten, so geht uns dieß hier
enig an, als die Frage, ob das Nachdrucken in China
bt sei. Wir fragen nicht nach dem, was hier oder
ist, sondern was überhaupt sein darf und soll. So-
fallen schon alle aus dem Zivilrechte hergeholte
eise des Hrn. G. für den Nachdruck über den Haufen.
Laßt uns sehn, ob es mit den aus dem Naturrecht
ehnten besser stehe. Leider steht schon der erste auf
schwachen Füßen, oder vielmehr, er steht gar nicht,
liegt totus quantus auf der Nase. „Irgend eine
ache" — sagt Hr. G. — „die sich in meinem recht-
äßigen Eigenthume befindet, nachmachen, nachbil-
en, nachformen, nachahmen, gehört unter die
es meraę facultatis; der unbefangene Verstand kann
einen hinreichenden Grund entdecken, warum alles dieses
echtlich unerlaubt sein sollte; und noch weniger kann er
inen hinreichenden Grund des Unterschiedes auffinden,
arum zwar alle andre Sachen in der Welt,
aber nur Bücher nicht, sollten nachgemacht
werden dürfen." — Richtig, Herr Doktor! Sie
ürfen jede Sache in der Welt und also auch jedes Buch

nachmachen d. h. ein ähnliches schreiben, [illegible] oder schlechter, ganz nach Ihrem Belieben und nach Ihren Kräften; aber dürfen Sie es darum auch nachdrucken d. h. dasselbe Buch auf dieselbe Weise und zu demselben Zwecke vervielfältigen? Wenn das kein Sprung im Schließen ist, so giebt es in der Welt keinen. Es ist ein wahrer Salto mortale.

Mit dem zweiten Beweise steht es nicht besser. „Nach „dem Natur- und nach dem Zivilrechte kann der rechtmäßige Eigenthümer einer Sache jeden beliebigen „Gebrauch von ihr machen, ohne sich darum zu bekümmern, ob dieses einem Dritten angenehm „oder unangenehm, schädlich oder unschädlich „ist.“ Also schließt Hr. G. weiter, darf ich auch ein erkauftes Buch nachdrucken. — Es ist aber schon oben bewiesen worden, daß jener Vordersatz nicht allgemeingültig sei. Nicht jeden beliebigen, sondern nur jeden rechtlichen Gebrauch darf man von seinem Eigenthume machen. Man darf mittels desselben nicht das Leben, die Freiheit und das Eigenthum Andrer antasten. Und da man mit dem erkauften Buche, welches nur ein Exemplar oder eine Abschrift ist, nicht zugleich die Urschrift und das Verlagsrecht derselben erkauft hat, so darf man es auch nicht nachdrucken. Der Satz, den Hr. G. anführt: Dum sure *meo* utor, nemini facis injuriam, ist ganz richtig; aber jus *meum* heißt doch nicht zugleich jus *alienum*. Wo in aller Welt hat Hr. G. diese juristische Exegese gelernt? Und weil er sich hier zugleich auf das eigentlich nicht hieher gehörige Zivilrecht beruft und sagt: „Ich darf

meinem Grund und Boden bauen, wenn gleich meinem Nachbar Luft und Licht dadurch ihme und ihm sein Haus ganz unnütz machet" so wollen wir ihn nur beiläufig an das bekannte ne ...ibus officiatur erinnern. Ein Doctor juris sollte freilich an so bekannte Dinge nicht erinnern lassen. ...r zu Lande wissen das schon die Studenten.

Wie weit richtiger sprach sich Hr. Lacanal über ...en Gegenstand aus, als er am 19. Jul. 1793 im Na...nalkonvente, namens einer Kommission, die über den ...trag zur Unterdrückung des Nachdrucks Bericht erstatten ...te, sich unter andern in folgender Art erklärte: De ...tes les propriétés la moins susceptible de con...tation, c'est cette des *productions du génie*; et si ...elque chose doit étonner, c'est qu'il ait fallu re...nnaître cette propriété, *assurer son libre exercice ...r une loi positive.* — — — L'impression peut au...nt moins faire des productions d'un écrivain une ...*opriété publique*, dans le sens où les *corsaires litérai...s* l'entendent, que l'exercice utile de la propriété ...e l'auteur ne pouvant se faire que par ce moyen, ...s'ensuivrait qu'il ne pourrait en user, *sans le ...rdre à l'instant même.* (Ein wichtiger Umstand, der ...dieser Streitfrage ja nicht übersehen werden darf). ...ar quelle fatalité faudrait-il, que l'homme de génie ...ui consacre ses veilles à l'instruction de ses conci...oyens n'eût à se promettre qu'une gloire stérile et ...e pût revendiquer le *tribut légitime d'un si noble ...travail?* — Auch sprach sich das Rechtsgefühl der ganzen

Versammlung so mächtig aus, daß sich nicht [illegible] gegen den Antrag erhob und so das schon oder [illegible] französische Gesetz gegen den Nachdruck entstand. [illegible] denn wir Deutsche uns auch hierin von den Franz[illegible] beschämen lassen? Oder gehört es mit zu unserer [illegible] thümlichkeit, daß wir nur die Frivolitäten, aber nicht [illegible] Treflichkeiten jenes Volkes zum Gegenstand unserer Nac[illegible] eiferung machen?

Was nun Hr. S. noch weiter zum Beweise seines ersten Satzes vorbringt, ist eigentlich nur Wiederholung jener beiden Beweise, nur mit andern Worten und Wendungen. Wenn aber ein Thema nichts taugt, so wird auch aus den Variazionen nichts Tüchtiges. Immer setzt er voraus, daß nachmachen und nachdrucken einerlei sei, und daß man sein Eigenthum ganz beliebig [illegible] chen dürfe, wenn auch Andre noch so großen Schaden davon haben. Immer verwechselt er den Erkauf der Urschrift, die man nun lesen, verschenken, verleihen, [illegible] kaufen, vernichten, auch für sich selbst wieder abschreiben oder abdrucken kann, mit dem Erkaufe der Urschrift und meint, wer jene erkaufe, erwerbe dadurch auch das Verlagsrecht, d. h. das Vervielfältigungsrecht [illegible] Schrift zum Behufe des Handels. Fühlt denn aber [illegible] S. die Ungereimtheit nicht, anzunehmen, daß der Verleger der z. B. mit 100 Thalern die Urschrift und also auch [illegible] Verlagsrecht erworben hat und nun die einzelen Abdrücke oder Abdrücke mit 8 Gr. verkauft, für dieses Honorargeld auch die Urschrift mitsammt dem Verlagsrechte wieder verkaufe, damit ihm jeder, dem's beliebt, sein Ge[illegible]

Digitized by Google

re, so weit er kann? — Auch ist es nicht wahr, Hr. G. meint, daß die Unrechtmäßigkeit des Nachdr. nur um des Schadens, der den Schriftstel- und Verlegern dadurch geschehe, behauptet werde. Nachdruck schadet ja auch, wie oben bereits gezeigt, Wissenschaft und Kunst, und der geistigen dung überhaupt. Wie viele Geisteswerke würden in einer weit vollkommnern Gestalt vorhanden sein, die Verfasser nicht durch Nachdrücke wären gehin- worden, ihren Werken in wiederholten Ausgaben mehr endung zu geben! — Eben so falsch ist es, wenn G. behauptet, daß der Käufer eines Buches dasselbe edingt kaufe. Denn es versteht sich von selbst, daß dieser Abschrift nicht auch die Urschrift und das Ver- recht verkauft werde, weil es eben so widersinnig , dieß vorauszusetzen, als wenn man voraussetzen te, der Messerschmidt verkaufe das Messer, damit es der Käufer in den Leib stoße, oder er willige wenig- s in diesen Gebrauch ein, und müsse sich denselben ge- lassen. Der Buchhändler beginge durch einen so dingten Verkauf seiner Verlagswerke einen kaufmän- chen Selbmord; denn es ist klar, daß, wenn jedes lagswerk auf der Stelle nachgedruckt würde, sobald es unter der Presse hervorgekommen, und wenn dieß r thun dürfte, der so glücklich wäre, ein Exemplar on zu erlangen, niemand ein solches Werk verlegen; hin aller Buchhandel, und somit der Nachdruck selbst hören würde. Denn wenn nichts vorgedruckt wird, kann auch nichts nachgedruckt werden. Daher zerfällt

sich der Nachdruck eigentlich selbst, wie jen[illegible]
Handlungsweise, wenn sie als allgemein gedacht [illegible]
Er besteht einzig dadurch, daß sich nur wenige Men[illegible]
diese ungerechte Handlung als Ausnahme von der R[illegible]
erlauben, wie das falsche Spiel einzig dadurch bes[illegible]
daß es nur wenige falsche und viele ehrliche Spieler gie[illegible]
denn spielten sie alle falsch, so würde, da jeder mit de[illegible]
Kunstgriffen des falschen Spieles bekannt wäre, sich kein[illegible]
dem andern zur Beute hingeben. — Was Hr. G. gegen
Pütter's Behauptung, daß der Käufer eines Buches
stillschweigend auf das Nachdrucken verzichte,
sagt, könnte man ihm allenfalls zugeben, so wenig es [illegible]
sich bedeutet. Er gewinnt nicht das Mindeste dadurch.
Denn was sich beim Kauf und Verkauf einer Sache, na[illegible]
der Natur der Sache und des Verkehrs von selbst versteht,
das braucht weder stillschweigend noch ausdrücklich anerkannt zu werden. — Daß aber der Nachdruck auch unter
berühmten Philosophen und Rechtsgelehrten
seine Vertheidiger gefunden, worauf Hr. G. sich so triumphirend beruft, beweist gar nichts. Denn auch die Sklaverei hat solche Vertheidiger gefunden, wie jedes Unrecht
in der Welt. Mit Autoritäten ist hier gar nichts auszumachen. Und eben so wenig ist damit ausgemacht, wenn
Hr. G. zeigt, daß die Beweise, welche manche Philosophen oder Rechtsgelehrte für die Unrechtmäßigkeit des
Nachdrucks aufgestellt haben, nicht ausreichend sind.
Möchten immerhin alle Beweise dieser Art (selbst den meinigen mit eingeschlossen) unzulänglich sein; es beweist dies
weiter nichts, als den noch unvollkommenen Zustand d[illegible]

sswissenschaft; es beweise nur, dass das menschliche
tsgefühl, welches den Nachdruck längst verurtheilt hat,
nicht hinlänglich durch wissenschaftliches Nachdenken
erklärt worden, um die Unrechtmäßigkeit des Nach-
ks auch mittels deutlich gedachter Begriffe und Grund-
zu erkennen. Der menschliche Geist hat von jeher
Wahrheit früher durch das Gefühl ergriffen, als durch
weise eingesehn, weil sich unser Bewußtsein nur stufen-
s entwickelt. Selbst die Bewegung der Erde hat man
ge zuvor geahnet, ehe Kopernikus und andre Na-
forscher tüchtige Gründe dafür aufstellten. Und doch
ot es auch in dieser so evidenten Sache noch Liebhaber
Paradoxen, welche die Bewegung der Erde bestreiten.
in lasse sie. E pur si muove! sagte einst Galilei
ten leidenschaftlichen Gegnern zum Trotze. Und so
nen auch die Freunde des Rechts und der Wahrheit
n Vertheidigern des Nachdrucks zum Trotze sagen: Es
doch unrecht!

Was ferner Hr. G. zum Beweise seiner drei übri-
n Sätze vorbringt, bedarf keiner weitläufigen Prüfung.
ilegt dabei immer den ersten als schon erwiesen
raus, was doch nicht der Fall ist, macht also eine fort-
ssende petitio principii. Er sagt z. B. in Bezug auf
n zweiten Satz: Da der Nachdruck nicht dem natür-
chen Rechte zuwider ist, so ist er auch nicht überhaupt
r unmoralisch zu halten, sondern es kommt auf die
rstände an. Wenn z. B. ein reicher Mann einem
rmen Verleger nachdrucken wollte, so wäre das allerdings
händlich. Wenn aber ein armer Teufel einem reichen

Digitized by Google

Verleger nachdruckt, um ebenfalls reich zu [illegible] so hat die Moral gar nichts dagegen. — Muß [illegible] aber eben reich werden wollen? Ist der Reichthum [illegible] moralisch nothwendig, zur Tugend, oder physisch, [illegible] Glückseligkeit? Giebt es nicht Menschen genug, die [illegible] Gegentheil beweisen, lasterhafte und unglückselige Reiche tugendhafte und glückselige Arme? Und kommt bei Erwerbung des Reichthums gar nichts auf die Art und die Mittel an? Giebt es nicht genug rechtliche und anständige Erwerbs-Arten und Mittel? Oder kann man nur durch Nachdruck reich werden? Und darf sich die Moral überhaupt so ganz nach zufälligen Vermögensumständen bequemen? — Wahrhaftig wer an solcher Umstands-Moral Geschmack findet, der ist um sein sittliches Gefühl nicht zu beneiden, ob es ihm gleich den großen Vortheil gewährt, daß er an Gewissenshoffen nicht sterben wird. Er wird ja wohl, selbst beim mäßigsten Verstande, bald einen Umstand herausfinden, der die unsittliche Handlung zur sittlichen stempelt.

Eben so unstatthaft sagt Hr. S. in Bezug auf den dritten Satz: Da der Nachdruck nicht dem natürlichen Rechte zuwider und nicht einmal überhaupt unsittlich ist, so darf er auch nicht gesetzlich verboten werden. Der Gesetzgeber würde durch ein solches Verbot viel zu sehr in die natürliche Freiheit der Menschen eingreifen. — Was es mit der natürlichen Freiheit in Ansehung des Nachdrucks für eine Bewandniß habe, ist schon gezeigt worden. Ueberdieß giebt es aber auch eine Menge von Gesetzen, welche um des allgemeinen Besten willen die

rliche Freiheit mehr beschränken, als es nach strengem
te nothwendig wäre. Daß der Gesetzgeber hier mit
ier Vorsicht zu Werke gehen müsse, geben wir gern
so wie wir auch schon zugegeben haben, daß es weder
wendig noch räthlich sei, den Nachdruck in's Unendliche
us zu verbieten. Wenn er aber nur bis zu einer be-
mten (weder zu langen noch zu kurzen) Frist nach
i Tode des Schriftstellers verboten wird, so behält die
ürliche Freiheit Spielraum genug, um durch den Nach-
k solcher Werke, die Gemeingut geworden und immer-
: gesucht sind, einen eben so anständigen, als einträg-
en Erwerbszweig zu finden.

In Ansehung des vierten Satzes endlich, daß ein
bot des Nachdrucks, auch selbst politisch betrachtet,
Allgemeinen nicht räthlich sei, setzt Hr. G. nicht nur
der die vorhergehenden Sätze als völlig erwiesen und
unzweifelhaft gewiß voraus, sondern er betrachtet
auch den Buchhandel als Monopol — was er doch
t ist, da jeder Schriftsteller und Verleger Bücher der-
ben Art und noch bessere auf den literarischen
rkt bringen kann, nur nicht dieselben, die schon
re als ihr literarisches Eigenthum dahin gebracht haben
und eifert dann, wie sich leicht denken läßt, gewaltig
en die hohen Bücherpreise, die nur durch den
chdruck herabzudrücken seien. Da auch hierüber schon
Nöthige gesagt worden, so verweilen wir nicht dabei.
r das Eine bemerken wir noch, daß Hr. G. in seinem
ser so weit geht, zu verstehn zu geben, nicht die Nach-
ucker sollte man Diebe oder Räuber nennen, sondern

vielmehr die Verleger, welche zu hohe Preise setzen. Welch Verwirrung der Rechtsbegriffe von einem Doctor [illegible] Nehmen denn die Verleger den Leuten das Geld aus [illegible] Tasche und bringen ihnen dafür die Bücher auf? S lassen ja jedem sein Geld, wenn er nicht kaufen will. Ei Buch aber, das jeder oder auch nur ein Einziger wirklic kaufen müßte (wenn nicht etwa der Ankauf geradezu ge boten, was doch äußerst selten der Fall) giebt es nicht. Und wenn die neuern Bücher nach einer gesetzlich bestimmten, nicht zu langen, Zeitfrist Gemeingut werden, wie die ältern, so müssen diese durch immer wiederholte Drucke endlich so wohlfeil werden, daß jeder, der seinen Geist durch Bücherlesen bilden will, immer eine Menge der trefflichsten Werke entweder in den Buchläden oder bei andern Bücherverkäufern (sogenannten Antiquaren) oder in Bücherversteigerungen um die billigsten Preise kaufen kann, wenn er es nicht etwa vorzieht, sie aus öffentlichen oder Privatbibliotheken zu entlehnen.

Am Schlusse seiner Schrift deckt Hr. G. noch einige Blößen auf, welche in dem Bericht der ständischen Kommission allerdings enthalten sind. Hier zeigt er wohl seinen Scharfsinn; aber für die schlechte Sache, die er vertheidigt, gewinnt er dadurch nicht das Allermindeste. Und der Schluß vom Vorlesen oder Nachsprechen einer Schrift auf das Nachdrucken ist wieder ein gewaltiger Sprung.

Damit ich aber auch selbst zum Schlusse komme, so erlaub' ich mir nur noch folgende Bemerkung. Dem Nachdruckergewerbe geht es wie dem Negerhandel

Digitized by Google

ieſer bald nach Entdeckung der neuen Welt aufkam,
ten ſich rechtliche Schriftſteller ſogleich dagegen (z. B.
n. Sóto, Beichtvater Karl's V. und nachher Pro-
r zu Salamanka). Es dauerte aber dreihundert Jahre,
die gebildetſten Staaten ernſtlich daran dachten, dieſem
eſen ein Ende zu machen; und noch iſt es nicht getilgt.
h nach Erfindung der Buchdruckerkunſt erhoben ſich bald
mmen gegen das Unweſen der Nachdrucker (z. B. unſer
ther und der berühmte Sleidan, der vom Nach-
cker ſeines Werks de statu religionis et reipublicae
rolo V. Caesare ſagt: Emolumentum ad se deri-
e studet meisque fruitur laboribus et veluti fucus
nis insidiatur alveariis ac mellificio. Falcem im-
tit in segetem alterius et utile praeponit honesto,
istianae videlicet professionis homo, cum id apud
nium aetatum viros bonos, qui solam naturam
uebantur ducem, in vituperio semper fuerit). Es
aber ebenfalls Jahrhunderte gedauert, ehe man in ge-
beten Staaten, auch in mehren deutſchen, ernſtlich daran
chte, dieſem Unweſen zu ſteuern. Denn das Böſe hat
dem Intereſſe der Privatperſonen ſowohl als der Staa-
n ſelbſt einen zu ſtarken Fürſprecher und ſchlägt nach
d nach zu tiefe Wurzel, als daß es ſogleich ausgerottet
rden könnte. Es wird und muß aber doch endlich wei-
en. Gutta cavat lapidem. Und ſo wird auch dieſes
ort etwas dazu beitragen, jenem Unweſen über kurz
er lang ein Ende zu machen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

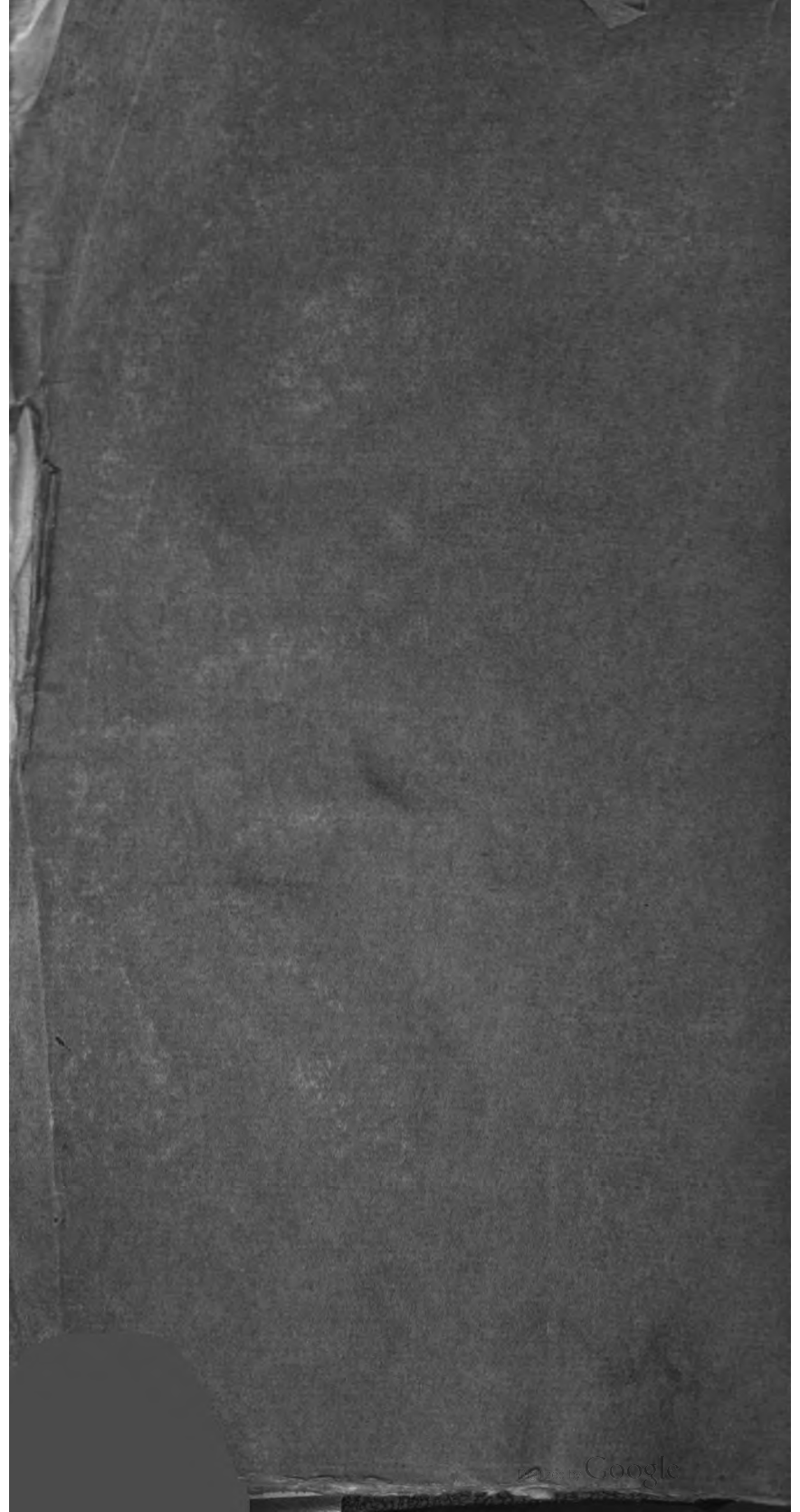

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED
MAR 10 1989 ILL
APR 03 1989

Digitized by Google

B 5320.34
Schriftstellerei, Buchhandel und Na
Widener Library 003419060
3 2044 080 280 936